

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/6944 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente  
(Job-AQTIV-Gesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Monika Balt,  
Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2282 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Rahmenfrist bei zeitlich  
befristeter Erwerbsunfähigkeitsrente, Änderung des Dritten Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB III)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Dr. Ruth Fuchs,  
Dr. Heidi Knake-Werner und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/3044 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches  
Sozialgesetzbuch (Viertes SGB III-Änderungsgesetz – 4. SGB III-ÄndG)**

- d) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 14/5013 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden  
Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Dirk Fischer  
(Hamburg), Volker Rühle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/6636 –**

**Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen effektiv und transparent gestalten –  
Aus den Hamburger Vorfällen Lehren für eine Reform des SGB III ziehen**

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Horst Seehofer, Karl-Josef Laumann, Birgit Schnieber-Jastram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/6888 –

**Arbeitsplätze schaffen statt Arbeitslosigkeit verwalten – Reformen für einen besseren Arbeitsmarkt**

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Karl-Josef Laumann, Brigitte Baumeister, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/6162 –

**Arbeit vermitteln statt Arbeitslosigkeit verwalten – Mehr Beschäftigung durch Effizienz, Transparenz und Subsidiarität im Arbeitsförderungsrecht**

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 14/6621 –

**Für eine wirksame und effiziente Arbeitsmarktpolitik**

- i) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Pia Maier, Dr. Heidi Knake-Werner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/5794 –

**Zusätzliche Arbeitsplätze fördern – soziale Sicherungssysteme festigen**

- j) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Pia Maier und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/7070 –

**Den Einstieg in einen öffentlich geförderten Beschäftigungssektor ermöglichen**

- k) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 14/5513 –

**Beschäftigungspolitische Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland**

## A. Problem

### a) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6944*

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden die aktiven Leistungen des Arbeitsförderungsrechts durchgreifend reformiert. Die vorwiegend reaktive Ausrichtung wird unter Berücksichtigung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union durch präventivere Ansätze ersetzt; es wird eine verbesserte Abstimmung mit anderen Politikbereichen sowie ein höherer Beitrag zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Ziele ermöglicht. Die Reform soll damit dazu beitragen, dass Beschäftigungsmöglichkeiten konsequent genutzt und Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, abgebaut oder vermieden werden können. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt geleistet. Die Arbeitsvermittlung wird neu ausgerichtet. Künftig sollen die Arbeitsämter bereits zu Beginn der Arbeitslosigkeit umfassend die beruflichen Stärken und Schwächen des Arbeitslosen feststellen. In einer Eingliederungsvereinbarung wird festgelegt, welche Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung des Arbeitslosen erforderlich sind und welche Schritte der Arbeitslose selbst unternehmen muss. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird betriebsnäher ausgestaltet. Außerdem werden Anreize für den Einstieg in lebenslanges Lernen geschaffen. Dies ist gleichzeitig ein Ansatz zur besseren Bewältigung der Probleme, die aus der demographischen Entwicklung resultieren. Erfolgreiche Elemente aus dem bis Ende 2003 befristeten Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Jugendsofortprogramm) werden ab 2004 übernommen. Öffentlich geförderte Beschäftigung wird stärker investiv ausgerichtet und so ausgestaltet, dass eine bessere Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Infrastrukturpolitik erfolgen kann. Insgesamt werden die Instrumente so gestaltet, dass aktive Arbeitsmarktpolitik einen gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich präventiveren Charakter erhält und wirksamer und flexibler als bisher eingesetzt werden kann. Im Rahmen der Wirkungsforschung wird der Instrumenteneinsatz kontinuierlich im Hinblick auf Effizienz und Effektivität überprüft. Durch eine Verbesserung der Aussagefähigkeit der Eingliederungsbilanz wird die zeitnahe Steuerung des Instrumenteneinsatzes erleichtert.

Zeiten des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente, Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld und Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren werden ab dem 1. Januar 2003 in die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen unmittelbar zuvor versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit waren oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen haben. Diese Zeiten dienen damit – wie eine versicherungspflichtige Beschäftigung – unmittelbar zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Die Möglichkeiten für arbeitslose Leistungsbezieher, ehrenamtlich tätig zu sein, werden erheblich erweitert, um gesellschaftliches Engagement und den damit verbundenen Erwerb von sozialer Kompetenz zu unterstützen. Ehrenamtliche Betätigungen können ohne zeitliche Begrenzung ausgeübt werden, wenn dadurch die als vorrangig anzusehende berufliche Wiedereingliederung nicht beeinträchtigt wird.

### b) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2282*

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus, dass der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs (sog. Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit war. SGB III § 124 Abs. 3 regelt Tatbestände, bei denen sich die Rahmenfrist verlängert. Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit führt nicht zu einer Verlängerung der Rahmenfrist. Dies kann dazu führen, dass langjährig,

versicherungspflichtig Beschäftigte im Anschluss an eine befristete Erwerbsminderungsrente, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Im SGB III soll daher der § 124 Abs. 3 dahin gehend verändert werden, dass der Bezug einer befristeten Erwerbsminderungsrente ebenfalls zu einer Verlängerung der Rahmenfrist führt.

c) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3044*

Im SGB III soll § 133 Abs. 1 dahin gehend erweitert werden, dass die Sonderregelung zur Bemessung eines neu erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld auch für Erwerbslose gilt, die innerhalb der letzten drei Jahre Unterhaltsgeld bezogen haben.

d) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5013*

In Grenzregionen soll es künftig möglich sein, arbeitsmarktpolitische Instrumente im Tagespendelbereich zu den angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch grenzüberschreitend einzusetzen. Grenznahe Arbeitsämter sollen daher die Möglichkeit erhalten, mit Hilfe grenzüberschreitender Maßnahmen der Arbeitsförderung die Arbeitslosigkeit im Inland abzubauen. Durch die Einführung eines neuen § 10a SGB III sollen die Arbeitsämter losgelöst vom Territorialitätsprinzip bestimmte Instrumente der aktiven Arbeitsförderung im grenznahen Ausland einsetzen können.

e) *Antrag auf Drucksache 14/6636*

Im Zusammenhang mit den Vorgängen um den Hamburger „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen- und Selbsthilfegruppen“ wird bei einer anstehenden Reform des Arbeitsförderungsrechtes eine dringende Notwendigkeit gesehen, die Mittelvergabe für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu überprüfen und die Vergabe nach objektiven Kriterien zu organisieren, die Verbands- und Parteiinteressen ausschließen. Bei der Novellierung des SGB III müsse u. a. sichergestellt werden, dass Personen, die wichtige Ämter oder Posten bei Trägern von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bekleiden, nicht gleichzeitig in den Instanzen der Arbeitsverwaltung über die Vergabe der Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entscheiden und sich somit selbst öffentliche Gelder bewilligen.

f) *Antrag auf Drucksache 14/6888*

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland hat sich in den letzten Monaten in Besorgnis erregendem Tempo verschlechtert. Die schlechte Wirtschaftslage wirkt sich auch negativ auf den Arbeitsmarkt aus. Seit Beginn des Jahres 2001 ist die Zahl der Arbeitslosen saisonbereinigt um ca. 85 000 angestiegen. Im August 2001 lag die Zahl der Arbeitslosen erstmals seit drei Jahren über dem Vorjahresniveau. Trotz der demografischen Entlastung des Arbeitsmarktes von 235 000 Personen im Jahr 2000 und von 209 000 Personen im Jahr 2001 bleibt die Arbeitslosigkeit auf einem erschreckend hohen Niveau. Die Bundesregierung soll zur Belebung der Wirtschaft und für mehr Wachstum und Beschäftigung aufgefordert werden, Kombilöhne bundesweit und flächendeckend einzuführen, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe besser zu verzahnen, die Arbeitsmarktpolitik insgesamt wirksamer zu gestalten, die Vermittlung von Arbeitslosen zu intensivieren und Sanktionen konsequent anzuwenden sowie den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz dadurch zu senken.

g) *Antrag auf Drucksache 14/6162*

Dringend notwendig für mehr Beschäftigung ist neben einer mittelstandsfreundlichen Steuerpolitik, einer vernünftigen Deregulierung des Arbeitsmarktes und einer zukunftsorientierten und praxisnahen Bildungspolitik vor allem eine Reform des Arbeitsförderungsrechtes. Im Rahmen der von SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beabsichtigten Novellierung wird es nicht ausreichen, bislang mögliche Sanktionen für Arbeitsunwillige verbindlich festzuschreiben oder einige mehr oder weniger innovative Hilfsangebote in das Sozialgesetzbuch III (SGB III) aufzunehmen. Vielmehr ist es nötig, vor allem in den Bereichen Effizienz der Arbeitsmarktpolitik, Erfolgskontrolle der Maßnahmen, Erweiterung von Hilfsangeboten bei gleichzeitiger Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs sowie Deregulierung und Dezentralisierung des Arbeitsmarktes konzertiert neue Wege zu gehen. Durch eine umfassende Evaluation der Arbeitsmarktpolitik und weitestgehende Transparenz der Maßnahmen und bezüglich der erzielten Erfolge wird es möglich sein, effektive Programme und Instrumente von ineffizienten und teuren Beschäftigungsprogrammen zu unterscheiden. Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, verschiedene Maßnahmen in diesem Sinne zu ergreifen.

h) *Antrag auf Drucksache 14/6621*

Deutschland bedarf dringend einer durchgreifenden Reform der Arbeitsmarktpolitik, die sich auf die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen konzentriert. Der Deutsche Bundestag soll daher die Bundesregierung auffordern, die Arbeitsmarktpolitik nach folgenden Maßgaben zu reformieren: Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, also die Versicherungsleistung (Arbeitslosengeld) sowie die steuerfinanzierten Leistungen (Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) sind so auszurichten, dass deutlichere ökonomische Anreize für die Rückkehr in das Erwerbsleben und für die Eigenverantwortung gesetzt werden. Das Gerechtigkeitsprinzip: „Keine Leistung ohne grundsätzliche Bereitschaft zur Gegenleistung“ muss stärker zur Geltung gebracht werden. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind dringend auf Umfang, Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen, denn Arbeitsmarktpolitik ist nur dann effektiv und effizient, wenn es ihr gelingt, mit möglichst geringem Mitteleinsatz Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder möglichst rasch zu beenden. Die öffentlich subventionierte, unfaire Konkurrenz für mittelständische Unternehmen und Existenzgründer durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen müsse eingeschränkt werden. Die Evaluierung der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland müsse verbessert werden. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung muss von 6,5 auf 5,5 % zum 1. August 2001 gesenkt werden. Den örtlichen Arbeitsämtern sind noch mehr Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Die Instrumente des Arbeitsförderungsrechts müssen zugunsten älterer Arbeitnehmer überdacht werden. Schließlich muss das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz liberalisiert und das Tarifrecht flexibilisiert werden.

i) *Antrag auf Drucksache 14/5794*

In Deutschland fehlen nach den Feststellungen des Sachverständigenrates für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 5 bis 6 Millionen existenzsichernde Arbeitsplätze. Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, ein Gesetzgebungsverfahren zur umfassenden Reform des Arbeitsförderrechts einzuleiten, um eine nachhaltige, sozialverträgliche Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt zu bewirken. Dabei werden die Arbeitsförderung und damit die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik stärker mit anderen Politikfeldern, insbesondere der regionalen Wirtschaftsförderung und Strukturpolitik verzahnt. Die aktive Arbeitsmarktpolitik wird verstetigt, was die ungekürzte Bereitstellung der bisherigen Mittel und bei sinkender Zahl von leistungsbeziehenden Arbeitslosen die erneute Zuführung von eventuellen Überschüssen in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik bedeutet. Die „Personenförderung“ des SGB III wird durch eine regelmäßige „Projektförderung“ ergänzt bzw. teilweise ersetzt.

*j) Antrag auf Drucksache 14/7070*

Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Defizit von mehr als sechs Millionen Arbeitsplätzen kommt einer Erosion der traditionellen Arbeitsgesellschaft gleich, der nicht mehr durch wirtschaftliches Wachstum allein begegnet werden kann. Wachstumsraten, die Arbeitsplätze in dieser Größenordnung schaffen könnten, sind ökonomisch unrealistisch und ökologisch nicht vertretbar. Gleichzeitig liegen viele Aufgaben im ökologischen, sozialen und kulturellen Bereich seit Jahren brach und bleiben ungetan. Die sozialen und ökologischen Probleme nehmen zu, während die öffentlichen Dienstleistungen in den letzten Jahren erheblich ausgedünnt wurden und die Daseinsvorsorge für die Bevölkerung insgesamt schlechter geworden ist. Neue Investitionen, um neue Bedürfnisse zu befriedigen, etwa im ökologischen Bereich „rechnen“ sich kurzfristig häufig nicht. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, ein Instrument zu entwickeln, das geeignet ist, die Bedienung von unbefriedigten gesellschaftlichen Bedürfnissen mit dem Abbau eines Teils der Massenarbeitslosigkeit zu verbinden: Einen Sektor öffentlich geförderter Beschäftigung zwischen Staat und Markt.

*k) Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 14/5513*

Die Bundesregierung will die Beschäftigungssituation in Deutschland verbessern und hat dazu einen „Beschäftigungspolitischen Aktionsplan“ für 2001 vorgelegt. Er wurde mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 8. März 2001 gemäß Artikel 128 des Vertrages von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 i. V. m. den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der EU vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311 (1780)) dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

**B. Lösung****a) Im Zuge der Ausschussberatungen sind folgende wichtige materielle Änderungen vorgenommen worden:**

- In § 1 wird verdeutlicht, dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung auch das Ziel verfolgen sollen, unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken.
- Die besondere Verantwortung von Arbeitgebern für die Beschäftigung von Arbeitnehmern wird – wie im geltenden Recht – in § 2 deutlich gemacht.
- Die Bundesanstalt für Arbeit wird verpflichtet, in der Eingliederungsbilanz auch Informationen zur Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund auszuweisen.
- Die Versicherungspflicht bei Bezug von Mutterschaftsgeld soll auch für Zeiten nach der Entbindung eintreten, soweit nicht Versicherungspflicht wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes besteht.
- Die Bemessung des Arbeitslosengeldes für Zeiten der Versicherungspflicht wegen der Betreuung und der Erziehung eines Kindes soll nach kürzerer Erziehungszeit nach dem Entgelt erfolgen, das die Betroffenen zuletzt vor der Erziehungszeit erzielt haben.
- Bei Arbeitsverhältnissen mit flexiblen Arbeitszeitvereinbarungen wird klargestellt, dass Insolvenzgeld auch für Zeiten einer Freistellung von der Arbeit auf der Grundlage des tatsächlich ausgezahlten (verstetigten) Arbeitsentgelts erbracht wird.

- Der bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen grundsätzlich erforderliche Qualifizierungsanteil kann für 55-jährige und ältere Arbeitnehmer entfallen.
- Die zulässige Gesamtdauer der Sprachförderung wird im Rahmen der Erprobung eines Gesamtsprachförderkonzeptes von sechs auf neun Monate ausgedehnt.
- Der Kabinettsbeschluss zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 14. Februar 2001 zur Beschleunigung des Einigungsstellenverfahrens wird umgesetzt.

**Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/6944 in der vom Ausschuss geänderten Fassung.**

**Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS die Annahme eines Entschließungsantrages.**

- b) Der Ausschuss empfiehlt gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2282.**
- c) Der Ausschuss empfiehlt gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/3044.**
- d) Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5013 für erledigt zu erklären.**
- e) Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Antrag auf Drucksache 14/6636 abzulehnen.**
- f) Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag auf Drucksache 14/6888 abzulehnen.**
- g) Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag auf Drucksache 14/6162 abzulehnen.**
- h) Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP, den Antrag auf Drucksache 14/6621 abzulehnen.**
- i) Der Ausschuss empfiehlt gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen, den Antrag auf Drucksache 14/5794 abzulehnen.**
- j) Der Ausschuss empfiehlt gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen den Antrag auf Drucksache 14/7070 abzulehnen.**
- k) Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Unterrichtung auf Drucksache 14/5513 zur Kenntnis zu nehmen.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/6944 und Annahme anderer Gesetzentwürfe oder Anträge.

**D. Kosten**

*Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/6944 (Job-AQTIV-Gesetz)*

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

## a) Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Die Neuregelungen zur Intensivierung der Arbeitsvermittlung und zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden zu – nicht quantifizierbaren – Verschiebungen in der Nutzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und damit auch im Finanzvolumen der jeweiligen Ermessensleistungen führen. Sie führen jedoch nicht zu Mehrausgaben für die Bundesanstalt für Arbeit, weil sie sich im Rahmen des sog. Eingliederungstitels bewegen, der nahezu alle für die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung bereitgestellten Mittel enthält. Die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird die Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktpolitik erhöhen und mittelfristig zu einer deutlichen Verringerung der Zahl der Arbeitslosen und damit zu Minderausgaben führen. Eine Verringerung der Zahl der Arbeitslosen um 100 000 Personen im Jahresdurchschnitt führt zu Einsparungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 660 Mio. Euro jährlich und im Haushalt des Bundes in Höhe von 360 Mio. Euro jährlich.

Die Fortbildung des Fachpersonals bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen führt zu geringfügigen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit von rd. 5 Mio. Euro jährlich.

## b) Neuregelungen im Versicherungsrecht der Arbeitsförderung

Die Einbeziehung von Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld, der Erziehung von Kindern und des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente in die Versicherungspflicht führt infolge der Beitragseinnahmen zu einer finanziellen Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit. Dem stehen Ausgaben für die Zahlung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gegenüber.

Die Versicherungspflicht führt andererseits zu Mehrbelastungen durch Beitragszahlungen für den Bund, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Krankenversicherung.

Versicherungspflicht für die ersten sechs Wochen des Bezuges von Mutterschaftsgeld

	Ausgaben in den Jahren ... in Mio. Euro				
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006	2007
Beitragszahlung durch die Gesetzliche Krankenversicherung	20	20	20	20	20
Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	0	5	10	10
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	0	5	10

Versicherungspflicht für Zeiten der Erziehung bis zum vollendeten  
3. Lebensjahr des Kindes

	Ausgaben in den Jahren ... in Mio. Euro				
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006	2007
Beitragszahlung durch den Bund	60	110	170	230	290
Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	10	40	110	200
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	0	-30	-40

Versicherungspflicht für Zeiten des Bezuges einer Rente wegen voller  
Erwerbsminderung

	Ausgaben in den Jahren ... in Mio. Euro			
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006
Beitragszahlung durch die Gesetzliche Rentenversicherung	5	18	36	36
Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	80	100	100
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	10	10

c) Neuregelung zur Arbeitslosenhilfe

Die Neuregelung zur jährlichen Anpassung des Arbeitslosenhilfe führt zu Mehrausgaben des Bundes in Höhe von rd. 40 Mio. Euro jährlich.

2. Vollzugsaufwand

Die Erstellung eines ausführlichen Bewerberprofils des Arbeitslosen bereits bei der Arbeitslosmeldung und die Erarbeitung einer Eingliederungsvereinbarung wird erhöhten Vollzugsaufwand verursachen. Dem stehen jedoch Erleichterungen bei der Wiedereingliederung und in der Regel eine Verkürzung des Vermittlungsprozesses gegenüber.

**Sonstige Kosten**

Keine

Detaillierte Kostenüberlegungen zu den anderen Vorlagen wurden im Ausschuss nicht angestellt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6944 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und

b) nachstehend abgedruckten Entschließungsantrag anzunehmen:

**„Bessere Arbeitsmarktinformationen über Geringqualifizierte und Beschäftigte mit Migrationshintergrund gewinnen – Eingliederungsbilanz ergänzen**

Zurzeit liegen der Öffentlichkeit nur wenige amtliche Informationen und Statistiken über die Situation von Geringqualifizierten und von Personen mit Migrationshintergrund sowie über deren Beteiligung an Maßnahmen der Arbeitsförderung vor. Damit fehlen wichtige Informationen über relevante Personengruppen am Arbeitsmarkt, die teilweise einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen.

Geringqualifizierte, d. h. Beschäftigte ohne oder mit veraltetem Berufsabschluss, haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden. Bessere Informationen über Geringqualifizierte am Arbeitsmarkt werden auch Hinweise für die Verbesserung der geschäftspolitischen Zielsetzungen der Bundesanstalt für Arbeit geben können.

Ebenso wird die besondere Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeitssituation von Personen mit Migrationshintergrund bisher in den amtlichen Statistiken und in den Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit nicht hinreichend berücksichtigt. Dies betrifft Ausländer, Eingebürgerte, Spätaussiedler sowie in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Insbesondere ist über die Teilhabe von Versicherten mit Migrationshintergrund an den aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und über den Eingliederungserfolg der Maßnahmen für diese Gruppen zu wenig bekannt.

Deswegen bittet der Deutsche Bundestag die Bundesanstalt für Arbeit, in der Umsetzung der im Job-AQTIV-Gesetz neu eingefügten gesetzlichen Regelungen zu § 11 SGB III (Eingliederungsbilanz) so rasch wie möglich mehr Informationen zu erheben und zu veröffentlichen, welche die Lage von Geringqualifizierten und von Personen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt, ihre Teilhabe an Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie die Effektivität dieser Maßnahmen besser beschreiben.

Die Ergänzung der Eingliederungsbilanzen um Geringqualifizierte und Personen mit Migrationshintergrund ist ein erster Schritt zur Lösung eines sich in der gesamten Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktstatistik zunehmend stellenden Problems. Auch andere Institutionen wie das Statistische Bundesamt und die Kultusministerkonferenz sollten daher in die weiteren Überlegungen mit einbezogen werden.“

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2282 abzulehnen,

3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3044 abzulehnen,

4. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5013 für erledigt zu erklären,

5. den Antrag auf Drucksache 14/6636 abzulehnen,
6. den Antrag auf Drucksache 14/6888 abzulehnen,
7. den Antrag auf Drucksache 14/6162 abzulehnen,
8. den Antrag auf Drucksache 14/6621 abzulehnen,
9. den Antrag auf Drucksache 14/5794 abzulehnen,
10. den Antrag auf Drucksache 14/7070 abzulehnen,
11. die Unterrichtung auf Drucksache 14/5513 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 7. November 2001

**Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung**

**Doris Barnett**  
Vorsitzende

**Brigitte Baumeister**  
Berichterstatteerin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente  
(Job-AQTIV-Gesetz)

– Drucksache 14/6944 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2** Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3** Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4** Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5** Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6** Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7** Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 8** Inkrafttreten

#### Artikel 1

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2** Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3** Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4** Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5** Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6** Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7** Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 8** Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
- Artikel 9** Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 10** Inkrafttreten

#### Artikel 1

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst: „§ 1 Ziele der Arbeitsförderung“.	a) unverändert
b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst: „§ 2 Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit den Arbeitsämtern“.	b) unverändert
c) Nach der Angabe zu § 8 wird eingefügt: „§ 8a Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.	c) unverändert
d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst: „§ 35 Vermittlungsangebot, Eingliederungsvereinbarung“.	d) unverändert
e) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst: „§ 37 Verstärkung der Vermittlung“.	e) unverändert
f) Nach der Angabe zu § 37 wird eingefügt: „§ 37a Beauftragung Dritter mit der Vermittlung“.	f) unverändert
g) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst: „§ 48 Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen“.	g) unverändert
h) Nach der Angabe zu § 118 wird eingefügt: „§ 118a Ehrenamtliche Betätigung“.	h) unverändert
i) Die Angaben zum Fünften Kapitel, Erster Abschnitt, Dritter Unterabschnitt werden wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung § 229 Grundsatz § 230 Umfang der Förderung § 231 Arbeitsrechtliche Regelung § 232 Beauftragung und Förderung Dritter § 233 Anordnungsermächtigung § 234 (aufgehoben)“.	i) unverändert
j) Die Angabe zum Fünften Kapitel, Zweiter Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Zweiter Abschnitt Berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.	j) unverändert
k) Die Angabe zum Fünften Kapitel, Zweiter Abschnitt, Erster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Erster Unterabschnitt Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung“.	k) unverändert
l) Nach der Angabe zu § 235a wird eingefügt: „§ 235b Erstattung der Praktikumsvergütung § 235c Förderung der beruflichen Weiterbildung“.	l) unverändert



## Entwurf

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1  
Ziele der Arbeitsförderung

(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen,
2. die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
3. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten fördern und
4. zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beitragen.

§ 2  
Zusammenwirken von Arbeitgebern und  
Arbeitnehmern mit den Arbeitsämtern

(1) Die Arbeitsämter erbringen insbesondere Dienstleistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, indem sie

1. Arbeitgeber regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, Ausbildungsuchende, Fachkräfteangebot und berufliche Bildungsmaßnahmen informieren sowie auf den Betrieb zugeschnittene Arbeitsmarktberatung anbieten und
2. Arbeitnehmer zur Vorbereitung der Berufswahl und zur Erschließung ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beraten, Vermittlungsangebote zur Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme entsprechend ihren Fähigkeiten unterbreiten sowie sonstige Leistungen der Arbeitsförderung erbringen.

(2) Die Arbeitgeber sollen die Arbeitsämter frühzeitig über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung haben können, unterrichten. Dazu gehören insbesondere Mitteilungen über

1. zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1  
Ziele der Arbeitsförderung

(1) unverändert

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. unverändert
2. unverändert
3. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten fördern,
4. **unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und**
5. zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beitragen.

§ 2  
Zusammenwirken von Arbeitgebern und  
Arbeitnehmern mit den Arbeitsämtern

(1) Die Arbeitsämter erbringen insbesondere Dienstleistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, indem sie

1. Arbeitgeber regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, Ausbildungsuchende, Fachkräfteangebot und berufliche Bildungsmaßnahmen informieren sowie auf den Betrieb zugeschnittene Arbeitsmarktberatung **und Vermittlung** anbieten und
2. unverändert

(2) Die Arbeitgeber **haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren** Auswirkungen auf die Beschäftigung **der Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung einzubeziehen.** Sie sollen dabei insbesondere

1. **im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen sorgen,**

## Entwurf

2. *geplante Betriebserweiterungen und den damit verbundenen Arbeitskräftebedarf,*
3. die Qualifikationsanforderungen an die einzustellenden Arbeitnehmer,
4. geplante Betriebseinschränkungen oder Betriebsverlagerungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen und
5. Planungen, wie Entlassungen von Arbeitnehmern vermieden oder Übergänge in andere Beschäftigungsverhältnisse organisiert werden können.

(3) *Arbeitnehmer und Arbeitsamt arbeiten zusammen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu beenden. Dazu gehören insbesondere*

1. *die Fortsetzung eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses,*
2. *die eigenverantwortliche Suche nach Beschäftigung,*
3. *die Anpassung der beruflichen Leistungsfähigkeit an sich ändernde Anforderungen,*
4. *die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung und*
5. *die Teilnahme an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme.“*

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Trainingsmaßnahmen“ die Wörter „Maßnahmen der Eignungsfeststellung.“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „sowie Anschlussunterhaltsgeld während Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine abgeschlossene berufliche Weiterbildung“ eingefügt.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. **vorrangig durch betriebliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung sowie Entlassungen von Arbeitnehmern vermeiden.**

3. **entfällt**4. **entfällt**5. **entfällt**

(3) **Die Arbeitgeber sollen die Arbeitsämter frühzeitig über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung haben können, unterrichten. Dazu gehören insbesondere Mitteilungen über**

1. **zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze,**

2. **geplante Betriebserweiterungen und den damit verbundenen Arbeitskräftebedarf,**

3. **die Qualifikationsanforderungen an die einzustellenden Arbeitnehmer,**

4. **geplante Betriebseinschränkungen oder Betriebsverlagerungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen und**

5. **Planungen, wie Entlassungen von Arbeitnehmern vermieden oder Übergänge in andere Beschäftigungsverhältnisse organisiert werden können.**

(4) **Die Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen.**

(5) **Die Arbeitnehmer haben zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit insbesondere**

1. **ein zumutbares Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen,**

2. **eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen,**

3. **eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen und**

4. **an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.“**

## 3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern, bei Neugründungen, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer.“
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Erstattung der Praktikumsvergütung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Darlehen und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen sowie Zuschüsse zu den Aktivierungshilfen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
- „6. Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung,
7. Zuschüsse zu Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur.“
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „von“ das Wort „Anschlussunterhaltsgeld“ und ein Komma eingefügt.

4. Die §§ 5, 6, 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

## „§ 5

## Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden und dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit vorzubeugen.

## § 6

## Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

(1) Das Arbeitsamt hat *unmittelbar* nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit dem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale des Arbeitslosen, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen. Die Feststellung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren. Das Arbeitsamt und der Arbeitslose

4. Die §§ 5, 6, 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

## „§ 5

## Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

unverändert

## § 6

## Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

(1) Das Arbeitsamt hat **spätestens** nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit dem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale des Arbeitslosen, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen. Die Feststellung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren. Das Arbeitsamt und der Arbeitslose

## Entwurf

halten in der Eingliederungsvereinbarung (§ 35) die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen und die eigenen Bemühungen des Arbeitslosen fest.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Ausbildungsuchende mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitslosmeldung die Meldung als ausbildungsuchend tritt. Eine Eingliederungsvereinbarung ist mit dem Ausbildungsuchenden zu schließen, der zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres noch nicht vermittelt ist. Sie ist spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres zu schließen.

## § 7

Auswahl von Leistungen  
der aktiven Arbeitsförderung

Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat das Arbeitsamt unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei ist grundsätzlich auf

1. die Fähigkeiten der zu fördernden Personen,
  2. die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und
  3. den an Hand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf
- abzustellen.

## § 8

## Frauenförderung

(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

## „§ 8a

## Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungser-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

halten in der Eingliederungsvereinbarung (§ 35) die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen und die eigenen Bemühungen des Arbeitslosen fest. **Den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen soll angemessen Rechnung getragen werden.**

- (2) unverändert

## § 7

Auswahl von Leistungen  
der aktiven Arbeitsförderung

unverändert

## § 8

## Frauenförderung

- (1) unverändert

(2) Frauen sollen **mindestens** entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.“

5. unverändert

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) unverändert

## Entwurf

schwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,“.

bb) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Wörter „und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

cc) Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,“.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Hauptstelle der“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu ist sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie über die Einschaltung Dritter bei der Vermittlung gibt.“

7. In § 21 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „oder Personengesellschaften“ eingefügt.

8. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

9. In § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungsträger“ die Wörter „Mutterschaftsgeld für Zeiten vor der Entbindung,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Er-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) **In Satz 3 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 eingefügt:**

**„9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund.“**

ee) In Satz 4 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Hauptstelle der“ eingefügt.

b) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungsträger“ **das Wort** „Mutterschaftsgeld“ **und ein Komma** eingefügt.

bb) unverändert

cc) unverändert

## Entwurf

werbsminderung beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie

1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben und
2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.

Satz 1 gilt nur für Kinder des Erziehenden, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners. Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Versicherungspflicht nach Absatz 2a tritt nicht ein, wenn Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften dieses Buches besteht oder wenn während der Zeit der Erziehung ein Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch besteht.“

11. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Sonstige versicherungsfreie Personen

(1) Versicherungsfrei sind Personen,

1. die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden,
2. die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Versicherungspflichtig wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Absatz 2 Nr. 1 ist nicht, wer nach Absatz 2a versicherungspflichtig ist.“

bb) Dem neuen Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nach Absatz 2a ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist oder während der Zeit der Erziehung Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat; Satz 3 bleibt unberührt.“

11. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,

3. während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung oder auf Grund des Bezuges einer Sozialleistung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2), soweit ihnen während dieser Zeit ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist.“

12. Dem § 33 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Arbeitsamt kann Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahme). Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35  
Vermittlungsangebot,  
Eingliederungsvereinbarung“.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Kann das Arbeitsamt nicht feststellen,

1. in welche berufliche Ausbildung der Ausbildungsuchende oder
2. in welche berufliche Tätigkeit der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit-suchende

vermittelt werden kann oder welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung vorgesehen werden können, soll es die Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung vorsehen.

(4) In einer Eingliederungsvereinbarung, die das Arbeitsamt zusammen mit dem Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes, die Eigenbemühungen des Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden sowie, soweit die Voraussetzungen vorliegen, künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festgelegt. Dem Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Arbeitslosigkeit oder Ausbil-

12. unverändert

13. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

dungsplatzsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden Jugendlichen nach drei Monaten, zu überprüfen.“

14. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37  
Verstärkung der Vermittlung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsamt hat sicherzustellen, dass Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung nach seiner Feststellung voraussichtlich erschwert ist oder die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufgenommen haben, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten. Es hat zu prüfen, ob durch eine Beauftragung Dritter mit der Vermittlung die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann.“

15. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a  
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte mit der Vermittlung Ausbildungsuchender oder Arbeitsuchender oder mit Teilaufgaben ihrer Vermittlung beauftragen. Der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende kann der Beauftragung aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren. Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.

(2) Das Arbeitsamt kann Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sowie Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben, mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

(3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann ein Honorar vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „mitwirkt“ die Wörter „oder die ihm nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert wird oder“.

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

17. § 48 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48  
Maßnahmen der Eignungsfeststellung,  
Trainingsmaßnahmen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende können bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen), gefördert werden, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme

1. geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen oder des von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden zu verbessern und
2. auf Vorschlag oder mit Einwilligung des Arbeitsamtes erfolgt.

Die Förderung umfasst die Übernahme von Maßnahmekosten sowie bei Arbeitslosen die Leistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, soweit sie eine dieser Leistungen erhalten oder beanspruchen können. Die Förderung von Arbeitslosen kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beschränkt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Absatz 1 können auch Maßnahmen gefördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen europäischen Staat durchgeführt werden, mit dem die Europäische Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat, und für die Fördermittel der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden. Nach Absatz 1 können außerdem Maßnahmen gefördert werden, die in Grenzregionen der an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten durchgeführt werden.“

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Wörter „oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden“ eingefügt.

18. § 49 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefördert werden Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen die Kenntnisse und Fähigkeiten, das Leistungsvermögen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung er geeignet ist.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die
1. die Selbstsuche des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden prüfen,
  2. dem Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Die Dauer der Maßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Die Dauer darf in der Regel in den Fällen des
1. Absatzes 1 vier Wochen,
  2. Absatzes 2 Nr. 1 zwei Wochen,
  3. Absatzes 2 Nr. 2 acht Wochen
- nicht übersteigen. Werden Maßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als eine Woche. Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.“
19. In § 50 Nr. 3 werden die Zahl „62“ durch die Zahl „130“ ersetzt und nach dem Wort „Kind“ das Komma und die Wörter „in besonderen Härtefällen bis zu 103 Euro monatlich je Kind“ gestrichen. 19. unverändert
20. § 51 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) Das Wort „Trainingsmaßnahmen“ wird durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Wörter „oder den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden“ eingefügt.
  - c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder dem von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden“ eingefügt.
21. § 53 wird wie folgt geändert: 21. unverändert
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslose“ die Wörter „und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:
 

„a) die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe),“.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben a, b und c werden Buchstaben b, c und d.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Leistungen nach Absatz 2 können an Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erbracht werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstaben a und d“ ersetzt.
22. § 54 wird wie folgt geändert: 22. unverändert
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Als Reisekostenbeihilfe können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten bis zu einem Betrag von 300 Euro übernommen werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.
23. § 57 wird wie folgt geändert: 23. unverändert
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „mindestens vier Wochen“ werden gestrichen.
- bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
„a) Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder“.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Überbrückungsgeld kann nicht gewährt werden, so lange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 145 vorliegen.“
24. § 61 wird wie folgt geändert: 24. unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können
1. zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt oder
  2. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können mit einem Betriebspraktikum verbunden werden (§ 235b). Soweit berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit einem Betriebspraktikum im Sinne des § 235b verbunden sind, beträgt die Förderdauer höchstens ein Jahr. Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die nach Feststellung des Arbeitsamtes noch nicht ausbildungsg geeignet sind. Der Anteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme am Gesamtumfang der Maßnahme beträgt mindestens 40 Prozent. Der Träger hat die sozialpädagogische Begleitung der Auszubildenden auch im Betrieb sicherzustellen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

25. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn
1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,
  2. die Ausbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
  3. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.“
26. Dem § 65 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei einer Förderung im Ausland nach § 62 Abs. 2 erhöht sich der Bedarf um einen Zuschlag, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende seinen Wohnsitz im Ausland nimmt. Für die Höhe des Zuschlags gelten § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
27. In § 67 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 werden bei einer Förderung im Ausland die Kosten des Auszubildenden für Reisen zu einem Ausbildungsort
1. innerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungshalbjahr,
  2. außerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungsjahr
- zugrunde gelegt. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise zugrunde gelegt werden.“
28. § 68 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird aufgehoben.
29. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Lehrgangskosten“ wird der Satzteil „einschließlich der Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesanstalt für Arbeit anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen“ eingefügt.
  - b) Folgende Sätze werden angefügt:  
„Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Ausbildungsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Ausbildungsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zu-

25. unverändert

26. unverändert

27. unverändert

28. unverändert

29. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

stande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.“

30. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder die Teilnahme an einer geeigneten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ gestrichen.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 gilt nicht für Einkommen der Teilnehmer aus einer nach diesem Buch oder vergleichbaren öffentlichen Programmen geförderten Maßnahme.“
31. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.
32. In § 82 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.“
33. In § 84 Nr. 1 wird die Zahl „205“ durch die Zahl „340“ ersetzt.
34. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
35. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:  
„3. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt und sich verpflichtet, durch eigene Vermittlungsbemühungen die berufliche Eingliederung der Teilnehmer zu unterstützen,“.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Arbeitsamt kann von der Prüfung einzelner maßnahmebezogener Voraussetzungen absehen, soweit der Träger bereits eine Maßnahme mit dem gleichen Bildungsziel erfolgreich durchgeführt hat und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine berufliche Eingliederung der Teilnehmer mindestens in gleichem Umfang zu erwarten ist.“
36. § 88 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „oder“ eingefügt.

**29a. In § 70 wird nach der Angabe „§ 35“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.**

30. unverändert

31. unverändert

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

35. unverändert

36. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
 „4. die Maßnahme im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.“
37. Dem § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so wird die Anerkennung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.“
37. unverändert
38. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt und vor den Wörtern „überwachen“ und „beobachten“ jeweils das Wort „zu“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem ersten Komma die Wörter „hat das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt,“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Das Arbeitsamt und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.“
38. unverändert
39. In § 103 Nr. 1 wird die Angabe „163“ durch die Angabe „162“ ersetzt.
39. unverändert
40. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:  
 „§ 118a  
 Ehrenamtliche Betätigung  
 Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.“
40. unverändert
41. In § 120 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Nimmt der Arbeitslose an“ die Wörter „einer Maßnahme der Eignungsfeststellung,“ eingefügt.
41. unverändert
42. § 124 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. Zeiten, in denen der Arbeitslose Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil andere Leistungen vorrangig waren oder die Maßnahme nach § 92 Abs. 2 Satz 2 anerkannt worden ist,“.
42. unverändert
43. § 131 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) *Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.*
43. § 131 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
 a) **In Nummer 1 werden vor den Wörtern „der Arbeitslose“ die Wörter „Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder der Erziehung eines Kindes bestand oder in denen“ eingefügt.**

## Entwurf

- b) *In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.*
- c) *Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:*  
*„3. die Arbeitslose Mutterschaftsgeld für Zeiten vor der Entbindung bezogen hat.“*
- d) *Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*  
*„Satz 1 Nr. 2 gilt nicht in Fällen einer Teilzeiteinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz.“*
44. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente bestand, das tarifliche Arbeitsentgelts derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat,
8. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat.“
45. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung),“.
- b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „geweigert, an“ die Wörter „einer Maßnahme der Eignungsfeststellung,“ eingefügt.
46. § 147a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- (2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber
1. darlegt und nachweist, dass in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) **Folgender Satz wird angefügt:**  
**„Satz 1 Nr. 2 gilt nicht in Fällen einer Teilzeiteinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.“**
- c) **entfällt**
- d) **entfällt**
44. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
- b) **unverändert**
- c) Nach Nummer 6 **wird** folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat.“
8. **entfällt**
45. **unverändert**
46. **unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. insolvenzfähig ist und darlegt und nachweist, dass die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.“
47. § 151 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
  - In Nummer 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
  - Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 

„4. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 118a und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.“
47. unverändert
48. § 152 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 118a, § 119 Abs. 3 Nr. 3).“
48. unverändert
49. § 154 wird wie folgt gefasst:
- „§ 154  
Teilunterhaltsgeld
- Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn sie
- die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
  - nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig oder die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.“
49. unverändert
50. In § 155 Nr. 2 werden die Wörter „Beendigung der Maßnahme“ durch die Wörter „planmäßigen Beendigung oder zu dem Tag des Abbruchs der Weiterbildung“ ersetzt.
50. unverändert
51. § 156 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Dauer des Anspruchs beträgt drei Monate. Sie mindert sich um
- die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann,
  - die Anzahl von Tagen nach der Maßnahme bis vor den Tag, an dem die Arbeitslosmeldung wirksam wird,
51. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. die Anzahl von Tagen, an denen nach der Entstehung des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld die Voraussetzungen für den Anspruch nicht vorgelegen haben.
- Der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld geht einem Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus.“
52. § 159 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „oder dem Träger der Maßnahme“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „oder der Träger der Maßnahme“ eingefügt.
53. Nach § 172 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.“
54. Nach § 175 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles besteht in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern ungeachtet der Voraussetzungen nach Satz 1, wenn bei mindestens 20 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer trotz des Arbeitsausfalles Entlassungen vermieden werden können.“
55. § 192 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 92 Abs. 2 Satz 2 längstens um drei Jahre.“
52. unverändert
53. unverändert
54. Nach § 175 **Abs. 1** Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles besteht in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern ungeachtet der Voraussetzungen nach Satz 1, wenn bei mindestens 20 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer trotz des Arbeitsausfalles Entlassungen vermieden werden können.“
- 54a. § 183 **Abs. 1** wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie“ die Wörter „im Inland beschäftigt waren und“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ein ausländisches Insolvenzereignis begründet einen Anspruch auf Insolvenzgeld für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer.“
- c) Dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch), gilt der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmte Betrag.“
55. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Kinder und“ gestrichen.
56. § 196 wird wie folgt geändert: 56. unverändert
- a) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 92 Abs. 2 Satz 2 längstens um drei Jahre.“
- c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Kinder und“ gestrichen.
57. § 201 wird wie folgt geändert: 57. unverändert
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Hat der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird,
1. an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen oder
  2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt,
- unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors nach Absatz 1 Satz 1 an dem nächsten auf die erneute Bewilligung folgenden Anpassungstag oder, falls das Bemessungsentgelt an dem Tag anzupassen ist, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, zu diesem Anpassungstag. Ist das Bemessungsentgelt bei der Entscheidung über die erneute Bewilligung auch zu einem Zeitpunkt anzupassen, der vor dem Tag liegt, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors auch zu diesem Anpassungstag. Zeiten, auf Grund derer die Minderung des Anpassungsfaktors unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden.“
58. § 202 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 58. unverändert
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen.“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in An-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- spruch genommen werden können; im Übrigen ist die Höhe der Altersrente unbeachtlich.“
59. In § 214 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einkommensanrechnung“ die Wörter „sowie für die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall“ eingefügt. 59. unverändert
60. § 218 wird wie folgt geändert: 60. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben (Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer).“
- cc) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- a) vor Beginn des Arbeitsverhältnisses
- aa) eine außerbetriebliche Ausbildung oder
- bb) eine Ausbildung in einem öffentlich geförderten Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze, die auf einen Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vorbereitet und der kein betrieblicher Ausbildungsvertrag zu Grunde lag, abgeschlossen haben, oder
- b) nicht über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen und eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine berufliche Ausbildung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- (Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer).“
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „pauschalierte“ eingefügt.
61. Dem § 219 wird folgender Satz angefügt: 61. unverändert
- „Das Arbeitsamt kann arbeitslosen jüngeren Arbeitnehmern in geeigneten Fällen eine schriftliche Förderungszusage dem Grunde nach zur Vorlage beim Arbeitgeber erteilen, um die Suche eines Arbeitsplatzes zu unterstützen.“
62. § 220 wird wie folgt geändert: 62. unverändert
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Vermittlung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und beim Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ eingefügt.

## Entwurf

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Vermittlung“ die Wörter „und beim Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ eingefügt.
63. In § 222a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Menschen“ durch das Wort „Mensch“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

64. In § 223 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einarbeitung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „erschwerter Vermittlung“ ein Komma und die Wörter „der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ eingefügt.

65. In § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird der Punkt gestrichen.

66. Vor § 229 wird die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt  
Förderung der beruflichen Weiterbildung  
durch Vertretung“.

67. Die §§ 229, 230, 231, 232 und 233 werden wie folgt gefasst:

„§ 229  
Grundsatz

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.

§ 230  
Umfang der Förderung

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 218 Abs. 3 geleistet. Die Dauer der Förderung für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf zwölf Monate nicht überschreiten. Das Arbeitsamt soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

63. § 222a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Menschen“ durch das Wort „Mensch“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.“

- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.“

- c) In Absatz 5 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

64. unverändert

65. unverändert

66. unverändert

67. Die §§ 229, 230, 231, 232 und 233 werden wie folgt gefasst:

„§ 229  
Grundsatz  
unverändert

§ 230  
Umfang der Förderung

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 218 Abs. 3 geleistet. Die Dauer der Förderung für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf zwölf Monate nicht überschreiten. Das Arbeitsamt soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen,

## Entwurf

die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätig sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. *Im Fall des Verleihs bestimmt sich die Dauer der Förderung nach den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes über die zulässige Überlassungsdauer. Der Zuschuss beträgt in diesem Fall 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.*

§ 231  
Arbeitsrechtliche Regelung

(1) Wird ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der sich beruflich weiterbildet, eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Vertreter rechtfertigt.

(2) Wird im Rahmen arbeits- oder arbeitsschutzrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl nur die Arbeitnehmer, die sich in beruflicher Weiterbildung befinden, nicht aber die zu ihrer Vertretung eingestellten Arbeitnehmer mitzuzählen.

§ 232  
Beauftragung und Förderung Dritter

Das Arbeitsamt kann Dritte mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung beauftragen und durch Zuschüsse fördern. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den unmittelbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung anfallenden Kosten. Die Zuschüsse können bis zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für das zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten gewährt werden.

§ 233  
Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung zu bestimmen.“

68. § 234 wird aufgehoben.
69. In der Überschrift des Fünften Kapitels, Zweiter Abschnitt werden nach dem Wort „Ausbildung“ ein Komma und die Wörter „berufliche Weiterbildung“ eingefügt.
70. Vor § 235 wird die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt  
Förderung der Berufsausbildung und  
der beruflichen Weiterbildung“.

71. Nach § 235a wird folgender § 235b eingefügt:

„§ 235b  
Erstattung der Praktikumsvergütung

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätig sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. **Im Fall des Verleihs beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.**

§ 231  
Arbeitsrechtliche Regelung

unverändert

§ 232  
Beauftragung und Förderung Dritter  
unverändert

§ 233  
Anordnungsermächtigung  
unverändert

68. unverändert

69. unverändert

70. unverändert

71. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(1) Arbeitgeber können durch Erstattung der Praktikumsvergütung bis zu 192 Euro zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gefördert werden, wenn sie Auszubildenden im Rahmen eines Praktikums Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermitteln, die für eine Berufsausbildung förderlich sind und das Praktikum mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Teilzeit verbunden ist (§ 61 Abs. 3).

(2) Förderungsfähig sind Betriebspraktika, die berufs- oder berufsbereichbezogene fachliche sowie soziale Kompetenzen vermitteln, die einen Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern. Der Auszubildende ist für die Dauer der ergänzenden Berufsvorbereitung vom Betrieb freizustellen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit dem Auszubildenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Praktikumsvergütung von im Regelfall 192 Euro monatlich zu zahlen. Soweit in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich eine niedrigere Ausbildungsvergütung gezahlt wird, ist die Praktikumsvergütung entsprechend zu mindern.

(4) Die Auszahlung der Leistungen kann durch den Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erfolgen.“

72. Nach § 235b wird folgender § 235c eingefügt:

72. unverändert

„§ 235c  
Förderung der beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

(2) Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.“

73. Vor § 240 wird die Überschrift des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels wie folgt gefasst:

73. unverändert

„Erster Abschnitt  
Förderung der Berufsausbildung und  
Beschäftigung begleitende  
Eingliederungshilfen“.

74. § 240 wird wie folgt gefasst:

74. unverändert

„§ 240  
Grundsatz

Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermög-

## Entwurf

lichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern oder

2. besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungsuchend oder arbeitsuchend gemeldet sind, durch zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen an Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung heranführen.“

75. § 241 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,
2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben und
3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen *ein Drittel* je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen. Wenn die betriebliche Ausbildung innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang nicht fortgeführt werden kann, ist die weitere Teilnahme an der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme möglich.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Gefördert werden niedrigschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren (Aktivierungshilfen). Eine Förderung ist nur möglich, wenn Dritte sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.“

76. § 242 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

75. § 241 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. unverändert

2. unverändert

3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen **sechs Monate** je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

unverändert

- b) unverändert

76. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

„4. Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.“

77. § 243 wird wie folgt geändert:

77. unverändert

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden.“

78. § 246 wird wie folgt geändert:

78. unverändert

a) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung aus einer nach § 241 Abs. 2 geförderten außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung eine Pauschale an den Träger. Die Pauschale beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als erfolgreich, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.“

79. Nach § 246 werden folgende §§ 246a bis 246d eingefügt:

79. unverändert

„§ 246a  
Beschäftigung begleitende  
Eingliederungshilfen

Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Hilfen für förderungsbedürftige Arbeitnehmer diesen die betriebliche Eingliederung ermöglichen und ihre Aussichten auf dauerhafte berufliche Eingliederung verbessern (Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen).

§ 246b  
Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Förderungsbedürftig sind jüngere Arbeitnehmer, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

§ 246c  
Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die die betriebliche Eingliederung unterstützen und über betriebsübliche Inhalte hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 246d  
Leistungen

(1) Als Maßnahmekosten können dem Träger die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Fachpersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten erstattet werden.

(2) Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.“

80. § 248 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„In die Förderung von Trägern von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können nur Vorhaben einbezogen werden.“

81. § 254 wird wie folgt gefasst:

„§ 254  
Grundsatz

Die in einem Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt können durch Zuschüsse gefördert werden.“

82. § 255 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

83. § 257 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

84. Dem § 260 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 brauchen die Arbeiten nicht zusätzlich zu sein, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und der Verwaltungsausschuss der Maßnahme zustimmt.“

85. § 261 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Maßnahmen in Eigenregie des Trägers sind nur förderungsfähig, wenn sie Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer enthalten.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

80. unverändert

81. unverändert

82. unverändert

83. unverändert

84. unverändert

85. § 261 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Maßnahmen in Eigenregie des Trägers sind nur förderungsfähig, wenn sie Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer enthalten; **dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.**“

b) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

„(5) Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für das Arbeitsamt auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält. Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln.“

86. In § 262 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer enthält“ gestrichen.

87. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Struktur Anpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.“

88. Nach § 265 wird folgender § 265a eingefügt:

„§ 265a  
Pauschalierte Förderung

(1) Abweichend von § 264 Abs. 1 bis 3 und § 265 können Zuschüsse in pauschalierter Form erbracht werden. Auf Verlangen des Trägers hat das Arbeitsamt die Zuschüsse in pauschalierter Form zu erbringen.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1 300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1 200 Euro,

86. unverändert

87. § 263 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) **In Nummer 2 werden die Wörter „die Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und“ gestrichen.**

dd) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ee) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

ff) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.“

88. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1 100 Euro,
4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro

monatlich. Das Arbeitsamt kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu zehn Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

(4) Einnahmen des Trägers werden nicht auf den pauschalierten Zuschuss angerechnet.“

- |     |   |     |             |
|-----|---|-----|-------------|
| 89. | § 266 wird wie folgt geändert:  | 89. | unverändert |
|     | a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „das Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird,“ die Wörter „oder ein Dritter“ eingefügt.   |     |             |
|     | b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  |     |             |
|     | „(3) In den Fällen des § 265a werden abweichend von Absatz 1 und 2 Einnahmen des Trägers aus der Maßnahme nicht angerechnet.“   |     |             |
| 90. | In § 269 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:  | 90. | unverändert |
|     | „(1a) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind.“   |     |             |
| 91. | In § 272 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.  | 91. | unverändert |
| 92. | § 273 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  | 92. | unverändert |
|     | „6. Verbesserung der Infrastruktur.“  |     |             |
| 93. | § 274 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  | 93. | unverändert |
|     | „Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie  |     |             |
|     | 1. arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und  |     |             |
|     | 2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlussunterhaltsgeld oder Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.“ |     |             |
| 94. | § 275 wird wie folgt geändert:  | 94. | unverändert |
|     | a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 075 Euro“ ersetzt.   |     |             |

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts gezahlt.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) In den Fällen des § 276 Abs. 3 können Zuschüsse zur Restfinanzierung der Maßnahmen bis zur Höhe von 200 Euro je Fördermonat und gefördertem Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres erbracht werden, wenn
1. die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann und
  2. ein Dritter Zuschüsse mindestens in gleicher Höhe erbringt.“
95. Dem § 276 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt: 95. unverändert
- „(3) Die Förderung kann bis zu 60 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“
96. § 277 wird wie folgt geändert: 96. unverändert
- a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und wie folgt gefasst:  
 „(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in die Maßnahme zuweisen für die Dauer
1. von bis zu 36 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  2. von bis zu 48 Monaten, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen zu übernehmen und
  3. von bis zu 60 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.“
- b) Satz 2 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
 „(2) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“
97. In § 278 werden nach den Wörtern „zugewiesenen Arbeitnehmer,“ die Wörter „die Teilnehmerbeurteilung,“ eingefügt. 97. unverändert
98. Nach § 279 wird der folgende Siebte Abschnitt eingefügt: 98. unverändert
- „Siebter Abschnitt  
 Förderung von Beschäftigung  
 schaffenden Infrastrukturmaßnahmen

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 279a  
Beschäftigung schaffende  
Infrastrukturförderung

(1) Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden, wenn

1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden,
2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
3. das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
4. der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
5. der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und
6. der Verwaltungsausschuss der Förderung zustimmt.

Die Förderung ist so zu bemessen, dass in der Regel ein Anteil von 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten nicht überschritten wird und die Fördermittel im Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmern angemessen sind.

(2) § 262 Abs. 2, § 269 Abs. 1 und 2, § 270 und § 271 Satz 1 gelten entsprechend.“

99. § 282 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 28a und 104 des Vierten Buches“ durch die Angabe „§ 28a des Vierten Buches“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktforschung. Sie soll zeitnah erfolgen und ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

(3) Die Wirkungsforschung soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen des Gesetzes insbesondere

1. die Untersuchung, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmer verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht,
2. die vergleichende Ermittlung der Kosten von Maßnahmen in Relation zu ihrem Nutzen,

99. unverändert

## Entwurf

3. die Messung von volkswirtschaftlichen Nettoeffekten beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente,
4. die Analyse von Auswirkungen auf Erwerbsverläufe unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern

umfassen.

(4) Arbeitsmarktforschung soll auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene untersuchen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Bundesanstalt übermittelt wissenschaftlichen Einrichtungen auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten, die für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich sind. § 282a Abs. 5 gilt entsprechend. Für Sozialdaten gilt § 75 des Zehnten Buches.“

100. § 291 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. die Vermittlung der Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die für eine Förderung anerkannt sind, durch den Träger der Maßnahme.“
- b) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nummer 5“ die Wörter „und die Vermittlung nach Nummer 6“ eingefügt.

101. § 318 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet, dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 93 benötigt werden.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

100. § 291 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abweichend von Satz 2 gelten für die Ausbildungsvermittlung nach Nummer 5 und die Vermittlung von Maßnahmeteilnehmern nach Nummer 6 die Vorschriften der §§ 296 bis 299 entsprechend.“**

101. § 318 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. dem **Arbeitsamt oder** dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 93 benötigt werden, **und**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	<b>2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.</b>
	<b>Träger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich dem Arbeitsamt zu übermitteln.“</b>
102. In § 330 Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 151 Abs. 2 Nr. 2“ die Wörter „oder das Bemessungsentgelt auf Grund einer Anpassung nach § 201“ eingefügt.	102. unverändert
103. In § 333 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Bundesanstalt kann mit Ansprüchen auf Winterbau-Umlage gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.“	103. unverändert
104. § 338 Abs. 3 wird aufgehoben.	104. unverändert
105. § 345 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt: „7. die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mutterschaftsgeldes.“	105. unverändert
106. Nach § 345 wird folgender § 345a eingefügt: „§ 345a Pauschalierung der Beiträge (1) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt 1. für das Jahr 2003                    5 Mio. Euro, 2. für das Jahr 2004                    18 Mio. Euro, 3. für das Jahr 2005                    36 Mio. Euro. Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2006 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des versicherten Personenkreises im Hinblick auf dessen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt neu festzusetzen; ist eine Neufestsetzung bis zum 31. Dezember 2005 nicht erfolgt, gilt für das Jahr 2006 der für das Jahr 2005 bestimmte Betrag als Abschlag. (2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt 1. für das Jahr 2003                    60 Mio. Euro, 2. für das Jahr 2004                    110 Mio. Euro, 3. für das Jahr 2005                    170 Mio. Euro, 4. für das Jahr 2006                    230 Mio. Euro, 5. für das Jahr 2007                    290 Mio. Euro.“	106. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2008 neu festzusetzen; bis zu einer Neu-  
festsetzung gilt der für das Jahr 2007 bestimmte  
Betrag als Abschlag.“

107. In § 346 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort  
„Heimarbeitern“ die Wörter „sowie Träger außerbe-  
trieblicher Ausbildung“ angefügt.

107. unverändert

108. § 347 wird wie folgt geändert:

108. unverändert

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma  
ersetzt.

b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7, 8  
und 9 angefügt:

„7. für Personen, die als Bezieher einer Rente  
wegen voller Erwerbsminderung versiche-  
rungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,

8. für Personen, die als Bezieherinnen von Mut-  
terschaftsgeld versicherungspflichtig sind,  
von den Leistungsträgern,

9. für Personen, die als Erziehende versiche-  
rungspflichtig sind, vom Bund.“

109. In § 349 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zivildienst-  
leistende“ ein Komma und die Wörter „für Personen,  
die als Erziehende versicherungspflichtig sind“ ein-  
gefügt.

109. unverändert

110. § 397 wird wie folgt geändert:

110. § 397 wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 397  
Beauftragte für Chancengleichheit  
am Arbeitsmarkt“.

„§ 397  
Beauftragte für Chancengleichheit  
am Arbeitsmarkt

b) In den Absätzen 1 und 4 werden jeweils die Wör-  
ter „Beauftragte für Frauenbelange“ durch die  
Wörter „Beauftragte für Chancengleichheit am  
Arbeitsmarkt“ ersetzt.

**(1) Bei den Arbeitsämtern, bei den Landesar-  
beitsämtern und bei der Hauptstelle sind haupt-  
amtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Ar-  
beitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der  
jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.**

c) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wör-  
ter „Beauftragten für Frauenbelange“ durch die  
Wörter „Beauftragten für Chancengleichheit am  
Arbeitsmarkt“ ersetzt.

**(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Ar-  
beitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber  
und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in  
übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der  
Gleichstellung von Frauen und Männern am Ar-  
beitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie  
und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zäh-  
len insbesondere Fragen der beruflichen Ausbil-  
dung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens  
von Frauen und des Wiedereinstiegs von Frauen  
und Männern nach einer Familienphase sowie  
hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung.  
Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe  
von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den  
in Fragen der Frauenerwerbstätigkeit tätigen  
Stellen ihres Bezirks zusammen.**

**(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Ar-  
beitsmarkt sind bei der frauen- und familienge-  
rechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer  
Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informa-  
tions-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen,**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im bisherigen Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beauftragten für Frauenbelange“ durch die Wörter „Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ ersetzt.
- bb) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.“
111. § 404 Abs. 2 Nr. 23 wird die Angabe „§ 318 Satz 1“ durch die Angabe „§ 318 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt. 111. unverändert
112. § 415 wird wie folgt geändert: 112. unverändert
- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
113. In § 416 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Zahl „2002“ durch die Zahl „2003“ ersetzt. 113. unverändert
- 113a. In § 416a Nr. 2 wird die Zahl „2001“ durch die Zahl „2003“ ersetzt.**
114. § 417 wird wie folgt gefasst: 114. § 417 wird wie folgt gefasst:
- „§ 417  
Förderung beschäftigter Arbeitnehmer
- (1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn
1. sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,
  2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
  3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
  4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
  5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.
- Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer Trainingsmaßnahme oder an einer beruf-
- „§ 417  
Förderung beschäftigter Arbeitnehmer
- (1) unverändert
- (2) Nimmt ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer **Maßnahme der Eignungsfeststellung,**

## Entwurf

lichen Weiterbildungsmaßnahme, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist, teil, kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erbracht werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat. Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung während der Teilnahme an der Maßnahme errechnet.“

115. Nach § 421d *wird* folgender § 421e eingefügt:

„§ 421e  
Sonderregelung zur Altersgrenze  
beim Eingliederungszuschuss

Die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals begonnen haben, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt.“

116. Nach § 434c wird folgender § 434d eingefügt:

„§ 434d  
Gesetz zur Reform der  
arbeitsmarktpolitischen Instrumente

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Trainingsmaßnahme oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist, teil, kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erbracht werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat. Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung während der Teilnahme an der Maßnahme errechnet.“

114a. Nach § 420 wird folgender § 420a eingefügt:

„§ 420a  
Verlängerte Sprachförderung

**Unter den Voraussetzungen des § 419 oder des § 420 Abs. 3 können die durch die Teilnahme an einem bis zum 31. Dezember 2002 beginnenden Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht entstehenden Kosten für längstens neun Monate übernommen werden, wenn der Deutsch-Sprachlehrgang im Rahmen der Erprobung eines Gesamtsprachförderkonzepts für Zuwanderer mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt durch den Sprachverband Deutsch e. V. durchgeführt wird. In den Fällen des Satzes 1 ist die Gesamtförderdauer auf 900 Stunden begrenzt.“**

115. Nach § 421d **werden** folgende §§ 421e **und** 421f eingefügt:

„§ 421e  
Förderung der Weiterbildung  
von Sozialhilfeempfängern

**Wird von dem Träger der Sozialhilfe die Weiterzahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Zeitraum der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme bewilligt, soll das Arbeitsamt dies bei der Prüfung einer Förderung nach § 80 berücksichtigen.**

§ 421f  
Sonderregelung zur Altersgrenze  
beim Eingliederungszuschuss

Die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals begonnen haben, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt. **Die Dauer der Förderung bei den besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen im Alter vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr darf 60 Monate nicht übersteigen.“**

116. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(1) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2004 beginnt, ist auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Insoweit ist § 92 Abs. 2 Satz 2 in der seit dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(2) § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 192 Satz 2 Nr. 3 und § 196 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung sind für Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes vor dem 1. Januar 2003 weiterhin anzuwenden.

(3) § 131 Abs. 2 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 131 Abs. 2 in der vom [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(4) § 415 Abs. 3 Satz 8 gilt ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe, dass der Betrag „1 350 Deutsche Mark“ durch den Betrag „691 Euro“ ersetzt wird.“

117. § 435 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 und des § 345a gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung; dies gilt auch dann, wenn die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wegen eines mehr als geringfügigen Hinzuverdienstes als Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1a und wie folgt gefasst:

„(1a) Bei Anwendung des § 28 gilt

1. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine Rente wegen voller Erwerbsminderung,
2. eine mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers.“

117. unverändert

**Artikel 2****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-4)**

In § 71b Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert wor-

**Artikel 2**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

den ist, werden die Wörter „den §§ 248 und 272“ durch die Angabe „§ 248“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „(§ 144 des Dritten Buches)“ die Wörter „oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches)“ eingefügt.
- b) In Absatz 4a wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich.“

2. Dem § 226 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, steht die Ausbildungsvergütung dem Arbeitsentgelt gleich.“

3. § 232a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,“ die Wörter „soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sperrzeit“ die Wörter „oder ab Beginn des zweiten Monats eines Ruhezeitraumes wegen einer Urlaubsabgeltung“ eingefügt.

4. In § 251 wird nach Absatz 4b folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, trägt der Träger der Einrichtung die Beiträge.“

**Artikel 4****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Umfang der Leistungen“.
    - b) Nach der Angabe zu § 224 wird eingefügt:

„§ 224a Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung“.
    - c) In den Anlagen wird die Angabe „Faktoren für die pauschalierte Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte aus überführten Bestandrenten des Beitrittsgebiets (§ 307b Abs. 5) Anlage 17“ gestrichen.
  2. In § 1 Satz 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 242 des Dritten Buches),“.
  3. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt.  
Umfang der Leistungen  
  
Erster Titel.  
Allgemeines“.
  4. In § 116 wird in der Überschrift das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
  5. In § 162 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 242 des Dritten Buches), ein Arbeitsentgelt in Höhe der Ausbildungsvergütung,“.
  6. In § 168 Abs.1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 242 des Dritten Buches), von den Trägern der Einrichtung,“.
  7. Nach § 224 wird folgender § 224a eingefügt:

„§ 224a  
Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung  
  
(1) Das Bundesversicherungsamt führt für pauschale Beiträge nach § 345a Abs. 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch die Verteilung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung durch. Die pauschalen Beiträge sind mit dem Ausgleichsbetrag der Bundesanstalt für Arbeit nach § 224 im Rahmen der Jahresabrechnung für diesen Ausgleichsbetrag zu verrechnen.“
1. unverändert
  2. In § 1 Satz 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,“.
  3. unverändert
  4. unverändert
  5. In § 162 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, ein Arbeitsentgelt in Höhe der Ausbildungsvergütung,“.
  6. In § 168 Abs.1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, von den Trägern der Einrichtung,“.
  7. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Für die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen stehen.“

8. Nach § 226 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: 8. unverändert
- „(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Verteilung der pauschalierten Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 224a zu bestimmen.“
9. In § 236a Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt. 9. unverändert

**Artikel 5****Artikel 5****Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-9)**

unverändert

§ 54 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „65 Euro“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge erhöhen“ durch die Wörter „Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht“ ersetzt.

**Artikel 6****Artikel 6****Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch  
(860-11)**

unverändert

In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „(§ 144 des Dritten Buches)“ die Wörter „oder ab Beginn des zweiten Monats der Ruhezeit wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches)“ eingefügt.

**Artikel 7****Artikel 7****Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes  
(810-31)**

unverändert

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „zwölf aufeinander folgende Monate“ durch die Wörter „24 aufeinander folgende Monate“ ersetzt.
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 länger als zwölf aufeinander folgende Monate dauernden Überlassung desselben Leiharbeitnehmers an einen Entleiher hat der Verleiher nach Ablauf des zwölften Monats dem Leiharbeitnehmer die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitbestimmungsrechte“ die Wörter „des Betriebs- und Personalrates“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Entleiherunternehmen und bei der Wahl“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 eine Arbeitsbedingung nicht gewährt,“.
    - bb) In Nummer 9 werden die Wörter „zwölf aufeinander folgende Monate“ durch die Wörter „24 aufeinander folgende Monate“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2a, 3 und 9“ durch die Angabe „Nr. 2a, 3, 7a und 9“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

§ 76 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Einigungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden.“

2. In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Einigungsstelle“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

§ 98 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## „§ 98

**Entscheidung über die Besetzung  
der Einigungsstelle**

(1) In den Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes entscheidet der Vorsitzende allein. Wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle können die Anträge nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist. Für das Verfahren gelten die §§ 80 bis 84 entsprechend. Die Einlassungs- und Ladungsfristen betragen 48 Stunden. Ein Richter darf nur dann zum Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt werden, wenn auf Grund der Geschäftsverteilung ausgeschlossen ist, dass er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs der Einigungsstelle befasst wird. Der Beschluss des Vorsitzenden soll den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags zugestellt werden; er ist den Beteiligten spätestens innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen und zu begründen. Für das Verfahren gelten § 87 Abs. 2 und 3 und die §§ 88 bis 90 Abs. 1 und 2 sowie § 91 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kammer des Landesarbeitsgerichts der Vorsitzende tritt. Gegen dessen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.“

**Artikel 8****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 47 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 19, Nr. 28, Nr. 33, Nr. 34 und Artikel 5 Nr. 1 treten am 2. Januar 2002 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe u, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 42 Buchstabe a, Nr. 43 Buchstaben a bis c, Nr. 44, Nr. 55 Buchstaben a und c, Nr. 56 Buchstaben a und c, Nr. 90, Nr. 96 Buchstabe b, Nr. 104, Nr. 105, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 112 Buchstabe b, Nr. 117 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nr. 24, Nr. 60 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc, Nr. 61, Nr. 62, Nr. 64, Nr. 71, Nr. 74, Nr. 75 Buchstabe b, Nr. 76, Nr. 77 und Nr. 79 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Artikel 10****Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nr. 29a und Nr. 47 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(3) unverändert

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe u, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc und dd, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 42 Buchstabe a, Nr. 43 Buchstaben a bis c, Nr. 44, Nr. 55 Buchstaben a und c, Nr. 56 Buchstaben a und c, Nr. 90, Nr. 96 Buchstabe b, Nr. 105, Nr. 106, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 112 Buchstabe b, Nr. 117 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben l, m und n, Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nr. 24, Nr. 60 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc, Nr. 61, Nr. 62, Nr. 64, Nr. 71, Nr. 74, Nr. 75 Buchstabe b, Nr. 76, Nr. 77 und Nr. 79 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Brigitte Baumeister

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisungen, Voten der mitberatenden Ausschüsse, abgelehnte Änderungsanträge, Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss und Petitionen

##### 1. Überweisungen

- a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6944  
(Job-AQTIV\*-Gesetz)

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6944 ist in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

- b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2282

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2282 ist in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 1999 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

- c) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3044

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3044 ist in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

- d) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5013

Der Gesetzentwurf ist in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

- e) Antrag auf Drucksache 14/6636

Der Antrag ist in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen worden.

- f) Antrag auf Drucksache 14/6888

Der Antrag ist in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Tourismus und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

- g) Antrag auf Drucksache 14/6162

Der Antrag ist in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

- h) Antrag auf Drucksache 14/6621

Der Antrag ist in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

- i) Antrag auf Drucksache 14/5794

Der Antrag ist in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. April 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

- j) Antrag auf Drucksache 14/7070

Der Antrag ist in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

- k) Unterrichtung auf Drucksache 14/5513

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung ist in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. September 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen worden.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6944

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜND-

\* AQTIV Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren, Vermitteln

NIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 113. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/1197 der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion der PDS und in Abwesenheit des Vertreters der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der durch die Anträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 14/502 a und b geänderten Fassung anzunehmen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2282

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Februar 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Februar 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 50. Sitzung am 16. Februar 2000 beschlossen, auf eine Mitberatung der Vorlage zu verzichten.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 16. Mai 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP sowie einiger Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Januar 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

c) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3044

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 16. Mai 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

d) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5013

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und des Vertreters der PDS in Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

e) Antrag über Drucksache 14/6636

keine Mitberatung

f) Antrag auf Drucksache 14/6888

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 88. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den

Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 66. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 71. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

g) Antrag auf Drucksache 14/6162

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 112. Sitzung am 7. November 2001 bei Abwesenheit der Fraktion der FDP auf eine Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 66. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder** hat den Antrag in seiner 69. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Vertreters der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und des Vertreters der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 55. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

h) Antrag auf Drucksache 14/6621

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 66. Sitzung am 7. November 2001 beraten

und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder** hat den Antrag in seiner 68. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten und – in Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der FDP – einstimmig empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 71. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

i) Antrag auf Drucksache 14/5794

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 58. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 71. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen empfohlen, den Antrag abzulehnen.

j) Antrag auf Drucksache 14/7070

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 112. Sitzung am 7. November 2001 beraten und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 89. Sitzung am 7. November 2001 beraten und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 7. November 2001 beraten und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder** hat den Antrag in seiner 69. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Vertreters der Fraktion der FDP gegen die Stimme des Vertreters der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 55. Sitzung am

7. November 2001 beraten und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen empfohlen, den Antrag abzulehnen.

k) Unterrichtung auf Drucksache 14/5513

Der **Finanzausschuss** war in seiner 112. Sitzung am 7. November 2001 einvernehmlich der Auffassung, dass die Vorlage überholt ist. Er verzichtete mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf eine Beratung der Unterrichtung und forderte den federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung auf, von der Bundesregierung kurzfristig eine Aktualisierung der Vorlage anzufordern.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Unterrichtung in seiner 66. Sitzung am 7. November 2001 beraten und einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Unterrichtung in seiner 78. Sitzung am 7. November 2001 beraten und empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Unterrichtung in seiner 71. Sitzung am 7. November 2001 beraten und einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

### 3. abgelehnte Änderungsanträge

Folgende von der Fraktion der PDS auf der **Ausschussdrucksache 14/1828** eingebrachte **Änderungsanträge** fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung möge beschließen:

#### 1. (Eingliederungsvereinbarung):

**Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

a) In § 6 Absatz (1) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen des Arbeitslosen oder auf Vorschlag des Arbeitsamtes schließen das Arbeitsamt und der Arbeitslose einvernehmlich eine Eingliederungsvereinbarung (§ 35) ab und halten darin die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen und die eigenen Bemühungen fest.“

**Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert:**

Buchstabe b) § 35 Absatz (4) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die auf Verlangen des Arbeitslosen oder auf Vorschlag des Arbeitsamtes zwischen Arbeitsamt und dem Arbeitslosen einvernehmlich geschlossene Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum für den sie zunächst galt, die Arbeitslosigkeit oder Ausbildungsplatzsuche nicht beendet wurde.“

**Begründung zu 1.:**

Das Bemühen um eine verbesserte Arbeitsvermittlung darf nicht dazu führen, bestehende Rechte der Arbeitslosen weiter einzuschränken. Bei allen Integrationsbemühungen müssen die Interessen und Fähigkeiten der Arbeitslosen

berücksichtigt werden. Die vorgesehene Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarungen wird dem nicht gerecht. Eingliederungsvereinbarungen müssen eine echte Vereinbarung zwischen den Beteiligten darstellen, eine freiwillige, einvernehmliche und nicht durch Sanktionen erzwungene Verabredung auf Initiative eines der beiden Beteiligten. Nur so kann eine neue Kultur in der Arbeitsverwaltung etabliert werden, bei der sich die Arbeitsverwaltung als kompetente Dienstleisterin begreift, die mit den Arbeitslosen gemeinsam Perspektiven entwickelt.

#### 2. (Frauenförderung):

**Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

§ 8 Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

„Frauen müssen mindestens entsprechend ihrem Anteil am Erwerbspersonenpotenzial gefördert werden.“

**Begründung zu 2.:**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitsförderung lässt sich nur durch konsequente Quotierung aller Maßnahmen erreichen. Wird das Erwerbspersonenpotenzial zur Berechnung herangezogen, sind Erwerbstätige, registrierte Arbeitslose sowie die Stille Reserve einbezogen. Um die Benachteiligung der vergangenen Jahre auszugleichen, kann der Anteil der Frauen an den Maßnahmen höher liegen.

#### 3. (Vereinbarkeit von Familie und Beruf):

**Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:**

a) In § 26 wird der neue Absatz (2a), Satz 1 wie folgt gefasst:

„(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie

ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen oder

Angehörige pflegen“

b) Nummer 1 entfällt, Nummer 2 wird zu Nummer 1.

**Begründung zu 3.:**

Erziehungs- und Pflegezeiten dürfen nicht zu einem Ausschluss vom Arbeitsmarkt führen. Um die gesellschaftliche Anerkennung dieser Arbeit auszudrücken und die Anbindung an den Arbeitsmarkt zu sichern, sollen Erziehung und Pflege einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt werden und Ansprüche auf Lohnersatzleistungen wie auf Maßnahmen der Arbeitsförderung begründen. Eine zuvorige Erwerbstätigkeit darf nicht zur Bedingung für die Versicherungspflicht gemacht werden, denn das würde eine Bewertung der Erziehungs- und Pflegearbeit nach zweierlei Maß bedeuten, für die es keine Begründung gibt.

#### 4. (Vermittlung nur in tariflich abgesicherte Arbeitsverhältnisse):

**Nach Artikel 1 Nr. 13 wird eine neue Nr. 13a eingefügt:**

Nach § 36 Absatz (1) wird folgender Absatz (2) eingefügt:

„Das Arbeitsamt darf nur in Arbeits- oder Arbeitsverhältnisse vermitteln, die tarifvertraglich bzw. ersatzweise nach ortsüblichen Bedingungen geregelt sind.“

Die Absätze (2), (3) und (4) des § 36 werden zu (3), (4) und (5).

**Begründung zu 4.:**

Das Job-AQTIV-Gesetz enthält keine Regelungen, die zunehmendem Lohndumping entgegenwirken. In den letzten Jahren haben sich die Versuche verstärkt, den Flächentarifvertrag aufzuweichen. Die Tariffucht nimmt zu. Gerade im Osten Deutschlands gibt es viele Regionen, in denen keine Tarifverträge mehr angewandt werden. Um diesem Trend auch mit den Mitteln des Arbeitsförderungsrechts entgegenzuwirken, müssen die Arbeitsämter eingehende Stellenangebote überprüfen und notfalls zurückweisen können. Es muss sichergestellt sein, dass nur in Arbeitsverhältnisse mit tariflicher bzw. ersatzweise ortsüblicher Regelung vermittelt wird.

**5. (Beauftragung Dritter:)****Artikel 1 Nr. 15 Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:**

In Satz 1 wird nach den Wörtern „...Dritte mit der“ das Wort „nichtgewerblichen“ eingefügt.

**Begründung zu 5.:**

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass der Schwerpunkt der Vermittlung weiterhin beim Arbeitsamt verbleibt und ausschließlich gewinnorientierte Arbeitsvermittlung ausgeschlossen wird. So soll gewährleistet werden, dass vor allem die in § 37a Abs. (2) genannten Einrichtungen mit der Vermittlung beauftragt werden können. Außerdem ist es möglich, nichtgewerblichen Vermittlern das Honorar für die Vermittlung erfolgsabhängig nach längeren Zeiträumen und in Teilzahlungen zukommen zu lassen, z. B. nach sechs Monaten oder einem Jahr Beschäftigung des vermittelten Arbeitslosen.

**6. (Entgeltgrundlage)****Artikel 1 Nr. 44 wird wie folgt geändert:**

§ 135, Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„7. Für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes oder wegen der Pflege eines Angehörigen bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt der vorherigen Beschäftigung oder, falls zuvor kein Beschäftigungsverhältnis bestand, das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten.“

**Begründung zu 6.:**

Erziehungs- und Pflegezeiten dürfen zu keinerlei Abqualifizierungen bei einer späteren Vermittlung oder zu einer Reduzierung der Leistungen führen. Deswegen muss das zuvor erzielte Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Bestand vor der Erziehungs- oder Pflegephase kein Beschäftigungsverhältnis, lässt sich hilfsweise der Durchschnittsverdienst als Bemessungsgrundlage heranziehen. Dies entspräche vergleichbaren Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

**(Sperrzeiten):****Artikel 1 Nr. 45 entfällt.**

Die vorgesehene Änderung des § 144 wird nicht vorgenommen.

**Begründung zu 7.:**

Obwohl sich Arbeitslose in Deutschland im internationalen Vergleich als besonders arbeitswillig ausweisen und laut

Arbeitslosenreport die Eigenbemühungen zugenommen haben, ist im Gesetzentwurf vorgesehen, die Sperrzeitenregelung zu erweitern. Demnach sollen gegen Arbeitslose, die „die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses“ durch ihr „Verhalten“ verhindern, Sperrzeiten verhängt werden. Dieser Fall liegt – laut Begründung des Gesetzentwurfes – vor, wenn Arbeitslose z. B. nicht unverzüglich einen Vorstellungstermin vereinbaren oder durch ihr Verhalten im Vorstellungsgespräch eine Arbeitsaufnahme vereiteln. Darüber hinaus werden auch die neuen Maßnahmen zur Eignungsfeststellung mit einer Sperrzeit bedroht. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Verhängung von Sperrzeiten zukünftig von der subjektiven Einschätzung eines potenziellen Arbeitgebers im Nachgang eines Vorstellungsgesprächs abhängen kann. Der Erhalt von Sozialleistungen darf nicht an subjektive Bewertungen Dritter geknüpft werden.

Bei den vorgeschlagenen Regelungen handelt es sich um einen einseitigen Sanktionsmechanismus zuungunsten des oder der Arbeitslosen.

**(Jährliche Degression bei der Arbeitslosenhilfe):****Artikel 1 Nr. 57. Wird wie folgt geändert:**

Der bisherige § 201 wird ersatzlos aufgehoben.

**Begründung zu 8.:**

Die jährliche dreiprozentige Kürzung der Bemessungsgrundlage der Arbeitslosenhilfe ist zu streichen. Vermeintliche oder tatsächliche Qualifikationsverluste infolge von lang andauernder Arbeitslosigkeit dürfen den Arbeitslosen nicht angelastet werden. Langzeitarbeitslosigkeit darf nicht mit Leistungskürzung bestraft werden. Die Verknüpfung von Leistungshöhe mit unterstelltem Qualifikationsverlust widerspricht der Lohnersatzleistungsfunktion der Arbeitslosenhilfe.

**(Zumutbarkeit):****Nach Artikel 1 Nr. 41 wird eine neue Nr. 41a eingefügt:**

Der § 121 wird wie folgt gefasst:

„Zumutbarkeit

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen der Arbeitslosen und der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen.

Zu den Interessen der Arbeitslosen zählt insbesondere der Schutz vor Einbußen bei Einkommen, Qualifikation und familiären Bindungen. Zu den Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler zählt insbesondere die Beendigung des Versicherungsfalls und die Erhöhung der Zahl der Versicherungspflichtigen.

Eine Beschäftigung ist einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn sie gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt oder nicht versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes ist.

Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt Näheres zu den Absätzen 1 bis 3 durch Anordnung.“

**Begründung zu 9.:**

Die geltende Zumutbarkeitsregelung ist kontraproduktiv und kostenträchtig. Sie führt zu Dequalifizierung und zur finanziellen Belastung der Kommunen durch den Anspruch

auf ergänzende Sozialhilfe. Die vorgeschlagene Regelung stellt den rechtlichen Rahmen des alten Arbeitsförderungs-gesetzes (AFG) wieder her. Das AFG gab lediglich die abzuwägenden Interessen als solche vor. Dadurch war es möglich, die Interessenlagen, jeweils veränderte Arbeitsmarktlagen oder auch spezifische soziale Lebenslagen von Arbeitslosen durch Anordnung (Absatz 4) anzupassen.

In einem neuen Absatz 2 werden die abzuwägenden Interessen näher spezifiziert. Das berechnete Interesse der Arbeitslosen nach Einkommens- und Qualifikationsschutz muss gewahrt werden. Dies deckt sich mit der Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, die Gesamtheit der Beitragszahler vor einem übermäßigen Konkurrenzdruck Arbeitsloser zu schützen. Dies ist gleichzeitig mit dem Interesse der Gesamtheit der Beitragszahler an der Beendigung des Versicherungsfalles und der Erhöhung der Beitragszahler abzuwägen.

Absatz 3 stellt klar, dass die näheren Bestimmungen zur Zumutbarkeit ihre absolute Grenze an bestehenden gesetzlichen Regelungen, an dem verfassungsrechtlichen Gut der Tarifautonomie sowie am Schutz der sozialen Sicherungssysteme vor Aushöhlung haben.

**(Wartezeiten bei ABM und SAM):**

**a) Artikel 1 Nr. 90 wird gestrichen:**

Es wird im § 269 nach Absatz 1 kein Absatz 1a eingeführt.

**In Artikel 1 Nr. 96 wird der Absatz b) gestrichen.**

§ 277 Satz 2 bleibt unverändert.

**Begründung zu 10.:**

Mit der Einführung eines Absatzes 1a soll die Zuweisung in eine ABM ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer ABM oder SAM noch nicht drei Jahre vergangen sind. Ziel dieser im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung ist es ausweislich der Begründung, Förderketten zu verhindern. Diese Regelung ist abzulehnen da sie die Realitäten des Arbeitsmarktes insbesondere in den neuen Bundesländern ignoriert. Auf Grund der strukturell bedingten Massenarbeitslosigkeit sind „Förderketten“ für viele Arbeitslose oft die letzte Chance auf längerfristige Beschäftigung.

Analoges gilt für die Strukturanpassungsmaßnahmen. Darum soll die gegenwärtig bestehende Regelung der Zuweisung in § 277 erhalten bleiben.

**(Arbeitnehmerüberlassung):**

**Artikel 7 wird wie folgt geändert:**

Die Nummern 1, 2 und 4 entfallen.

**Begründung zu 11.:**

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung soll die Überlassungsdauer eines Leiharbeitnehmers auf 24 Monate erweitert werden. Dies ist abzulehnen, weil die Arbeitsentgelte der Leiharbeitnehmer oft zwischen 25 und 30 Prozent unter den tariflichen Arbeitsentgelten liegen und überdurchschnittlich häufig gegen Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen wird. Leiharbeit trägt darüber hinaus zum Abbau von Stammbeschäftigten bei. Leiharbeit ist kein Instrument, das neue Arbeitsplätze schafft, das Arbeitsvolumen wird lediglich anders verteilt – zu Lasten regulärer Arbeitsplätze. Für die Entscheidung, ob der Leiharbeitnehmer und der Entlei-

her ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis vereinbaren, ist die geltende Verleihdauer von maximal zwölf Monaten ausreichend. Die Ausweitung der Verleihdauer würde die Möglichkeiten erweitern, die (tariflichen) Bestimmungen zur Probezeit in den Entleihbetrieben zu unterlaufen.“

#### **4. Beratungsverlauf und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung**

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6944

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6944 in seiner 103. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten, die Beratung in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

In seiner 100. Sitzung am 27. September 2001 hat der Ausschuss beschlossen, eine Öffentliche Anhörung zu den folgenden drei Vorlagen durchzuführen:

a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz), Drucksache 14/6944 und Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/1727 (Vorlage a)

b) Antrag der Abgeordneten Horst Seehofer, Karl-Josef Laumann, Birgit Schnieber-Jastram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Arbeitsplätze schaffen statt Arbeitslosigkeit verwalten – Reformen für einen besseren Arbeitsmarkt, Drucksache 14/6888 (Vorlage f)

c) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für eine wirksame und effiziente Arbeitsmarktpolitik, Drucksache 14/6621 (Vorlage h)

Die Öffentliche Anhörung fand als 103. Sitzung am 15. Oktober 2001 statt.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf den Drucksachen 14/1727, 14/1812 (neu) und 14/1817 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS angenommen.

Die von den Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 14/1727, 14/1812 (neu) und 14/1817 eingebrachten Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der PDS angenommen. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/1818 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS auf der Ausschussdrucksache 14/1828 wurden gegen die Stimmen der

Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abgelehnt.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2282

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2282 in seiner 95. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten, die Beratung in seiner 101. und 104. Sitzung am 10. und 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde im Ergebnis der Beratungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abgelehnt.

c) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3044

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten, die Beratung in seiner 101. und 104. Sitzung am 10. und 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abgelehnt.

d) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5013

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5013 in seiner 101. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten, die Beratung in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

e) Antrag auf Drucksache 14/6636

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag auf Drucksache 14/6636 in seiner 101. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten, die Beratung in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

f) Antrag auf Drucksache 14/6888

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag auf Drucksache 14/6888 in seiner 101. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten, die Beratung in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen. In seiner 100. Sitzung am 27. September 2001 hat der Ausschuss beschlossen, zu dieser und zwei weiteren Vorlagen eine Öffentliche Anhörung durchzuführen, die am 15. Oktober 2001 als 103. Sitzung stattfand.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

g) Antrag auf Drucksache 14/6162

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten und die Beratung in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, der FDP und der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

h) Antrag auf Drucksache 14/6621

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag auf Drucksache 14/6621 in seiner 101. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten, die Beratung in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen. In seiner 100. Sitzung am 27. September 2001 hat der Ausschuss beschlossen, zu dieser und zwei weiteren Vorlagen eine Öffentliche Anhörung durchzuführen, die am 15. Oktober 2001 als 103. Sitzung stattfand.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP abgelehnt.

i) Antrag auf Drucksache 14/5794

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag auf Drucksache 14/5794 in seiner 95. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten, die Beratung in seiner 101. und 104. Sitzung am 10. und 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abgelehnt.

j) Antrag auf Drucksache 14/7070

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7070 in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abgelehnt.

k) Unterrichtung auf Drucksache 14/5513

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 14/5513 in seiner 101. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten, die Beratung in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2001 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 abgeschlossen.

Im Ergebnis der Beratung wurde die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen.

## 5. Petitionen

Dem Ausschuss lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO BT angefordert hatte.

Die Petition hatten im Wesentlichen Folgendes zum Inhalt: Wie im Gesetzentwurf der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/2282 vorgesehen, wurde mit einer Peti-

tion gefordert, dass der Bezug einer befristeten Erwerbsminderungsrente zu einer Verlängerung der Rahmenfrist des § 124 SGB III führt.

Trotz der Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/2282 wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen. Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/6944 der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ab dem 1. Januar 2003 die Versicherungspflicht bei der Bundesanstalt für Arbeit begründen, damit durch solche Zeiten ein eigenständiger Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden kann.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

### a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6944

Angesichts der Herausforderungen, die sich aus der Weiterentwicklung der europäischen Integration, der Globalisierung sowie der Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft ergeben, wird die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft auf allen Ebenen notwendig. Die zentrale Aufgabe auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht darin, die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit abzubauen sowie das Entstehen neuer Arbeitslosigkeit möglichst zu verhindern. Gleichzeitig gilt es, mittel- und langfristig den erheblichen Wandel im Altersaufbau der Erwerbsbevölkerung, die Abnahme der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter und die Problematik der Zuwanderung zu bewältigen.

Die **Zielsetzungen und Kerninhalte** der vorliegenden Reform sind:

1. Arbeitsvermittlung modernisieren und passgenaue Vermittlung stärken
2. Aus- und Weiterbildung stärken und betriebsnäher ausgestalten
3. Arbeitslosigkeit durch Transfermaßnahmen verhindern
4. Öffentlich geförderte Beschäftigung weiterentwickeln
5. Die Instrumente vereinfachen und frühzeitig einsetzen
6. Erfolgreiche Elemente aus dem Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit übernehmen
7. Gender Mainstreaming und spezielle Frauenfördermaßnahmen ausbauen
8. Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sichern und ihre Wiedereingliederung fördern
9. Lücken in der sozialen Sicherung schließen
10. Bürgerschaftliches Engagement fördern
11. Eingliederungsbilanz verbessern, Wirkungsforschung ausbauen und zeitnah durchführen.

### b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2282

Im SGB III wird der § 124 Abs. 3 dahin gehend verändert, dass der Bezug einer befristeten Erwerbsminderungsrente ebenfalls zu einer Verlängerung der Rahmenfrist führt.

### c) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3044

Im SGB III wird § 133 Abs. 1 dahin gehend erweitert, dass die Sonderregelung zur Bemessung eines neu erworbenen

Anspruchs auf Arbeitslosengeld auch für Erwerbslose gilt, die innerhalb der letzten drei Jahre Unterhaltsgeld bezogen haben.

### d) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5013

Grenzregionen soll es künftig möglich sein, arbeitsmarktpolitische Instrumente im Tagespendelbereich zu den angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch grenzüberschreitend einzusetzen. Grenznahe Arbeitsämter sollen daher die Möglichkeit erhalten, mit Hilfe grenzüberschreitender Maßnahmen der Arbeitsförderung die Arbeitslosigkeit im Inland abzubauen. Durch die Einführung eines neuen § 10a SGB III sollen die Arbeitsämter losgelöst vom Territorialitätsprinzip bestimmte Instrumente der aktiven Arbeitsförderung im grenznahen Ausland einsetzen können.

### e) Antrag auf Drucksache 14/6636

Die persönliche Verquickung zwischen Bewilligungs- und Empfängerinstanz bei der Vergabe öffentlicher Mittel muss bei einer Novellierung des Arbeitsförderungsrechtes unterbunden werden. Der Deutsche Bundestag soll daher die Bundesregierung auffordern, bei der Novellierung des SGB III sicherzustellen, dass Personen, die wichtige Ämter oder Posten bei Trägern von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bekleiden, nicht gleichzeitig in den Instanzen der Arbeitsverwaltung über die Vergabe der Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entscheiden und sich somit selbst öffentliche Gelder bewilligen.

### f) Antrag auf Drucksache 14/6888

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, zur Belebung der Wirtschaft und für mehr Wachstum und Beschäftigung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Bundesweite und flächendeckende Einführung von Kombilöhnen
2. Bessere Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
3. Arbeitsmarktpolitik wirksamer gestalten
4. Vermittlung intensivieren – Sanktionen konsequent anwenden und
5. Beitragssatz senken.

### g) Antrag auf Drucksache 14/6162

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, bei einer Reform des SGB III für mehr Effizienz und mehr Erfolgskontrolle bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu sorgen. Die Hilfsangebote müssen ausgebaut und konzentriert sowie Leistungsmissbrauch intensiver bekämpft werden. Ferner ist es nötig, die Arbeitsmarktpolitik verstärkt zu deregulieren, zu dezentralisieren und das Subsidiaritätsprinzip auszubauen.

### h) Antrag auf Drucksache 14/6621

Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, also die Versicherungsleistung (Arbeitslosengeld) sowie die steuerfinanzierten Leistungen (Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) sind so auszurichten, dass deutlichere ökonomische Anreize für die Rückkehr in das Erwerbsleben und für die Eigenverantwortung gesetzt werden. Das Gerechtigkeitsprinzip: Keine Leistung ohne grundsätzliche Bereitschaft zur Gegenleistung muss stärker zur Geltung gebracht werden. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind dringend auf Umfang,

Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen, denn Arbeitsmarktpolitik ist nur dann effektiv und effizient, wenn es ihr gelingt, mit möglichst geringem Mitteleinsatz Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder möglichst rasch zu beenden. Die öffentlich subventionierte, unfaire Konkurrenz für mittelständische Unternehmen und Existenzgründer durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen muss eingeschränkt werden. Die Evaluierung der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland muss verbessert werden. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung muss von 6,5 auf 5,5 % zum 1. August 2001 gesenkt werden. Den örtlichen Arbeitsämtern sind noch mehr Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Die Instrumente des Arbeitsförderungsrechts müssen zugunsten älterer Arbeitnehmer überdacht werden. Schließlich muss das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz liberalisiert und das Tarifrecht flexibilisiert werden.

i) Antrag auf Drucksache 14/5794

Die Bundesregierung soll ein Gesetzgebungsverfahren zur umfassenden Reform des Arbeitsförderrechts einleiten, um eine nachhaltige, sozialverträgliche Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt zu bewirken. Die Arbeitsförderung und damit die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden stärker mit anderen Politikfeldern, insbesondere der regionalen Wirtschaftsförderung und Strukturpolitik verzahnt. Die aktive Arbeitsmarktpolitik wird verstetigt, was die ungekürzte Bereitstellung der bisherigen Mittel und die Zuführung von eventuellen Überschüssen bei sinkender Zahl von leistungsbeziehenden Arbeitslosen erneut in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik bedeutet. Die „Personenförderung“ des SGB III wird durch eine regelmäßige „Projektförderung“ ergänzt bzw. teilweise ersetzt.

j) Antrag auf Drucksache 14/7070

Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Defizit von mehr als sechs Millionen Arbeitsplätzen kommt einer Erosion der traditionellen Arbeitsgesellschaft gleich, der nicht mehr durch wirtschaftliches Wachstum allein begegnet werden kann. Neue Investitionen, um neue Bedürfnisse zu befriedigen, etwa im ökologischen Bereich „rechnen“ sich kurzfristig häufig nicht. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, ein Instrument zu entwickeln, das geeignet ist, die Bedienung von unbefriedigten gesellschaftlichen Bedürfnissen mit dem Abbau eines Teils der Massenarbeitslosigkeit zu verbinden: einen Sektor öffentlich geförderter Beschäftigung zwischen Staat und Markt.

k) Unterrichtung auf Drucksache 14/5513

Die Bundesregierung will die Beschäftigungssituation in Deutschland verbessern und hat dazu einen „Beschäftigungspolitischen Aktionsplan“ für 2001 vorgelegt. Die wirtschafts-, finanz- und beschäftigungspolitische Gesamtstrategie der Bundesregierung ist auf das zentrale Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze ausgerichtet. Es gilt daher, die Wachstums- und Beschäftigungsdynamik nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Angesichts der Herausforderungen, die sich aus der Weiterentwicklung der europäischen Integration, der Globalisierung sowie der Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft ergeben, erfordert dies zugleich die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft auf allen Ebenen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

### III. Öffentliche Anhörung

Zu der Öffentlichen Anhörung, die am 15. Oktober 2001 als **103. Sitzung** stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die zusammengefasst in der Ausschussdrucksache 14/1756 verteilt wurden.

Der **Themenkatalog** umfasste folgende Punkte:

1. Reformbedarf der Arbeitsmarktpolitik
2. Arbeitsvermittlung
3. Aus- und Weiterbildung
4. Arbeitsmarktpolitische Instrumente (z. B. Beschäftigentransfer, Job-Rotation, öffentlich geförderte Beschäftigung, Sofortprogramm Jugendarbeitslosigkeit)
5. Gender Mainstreaming in der Arbeitsmarktpolitik
6. Beschäftigung und Qualifizierung älterer Arbeitnehmer
7. Versicherungs- und leistungsrechtliche Änderungen
8. Arbeitnehmerüberlassung
9. Finanzierung und Organisation der Arbeitslosenversicherung
10. Reformbedarf bei Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
11. Rechte und Pflichten der Leistungsempfänger
12. Erfolgskontrolle arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Folgende **Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige** haben an der Anhörung teilgenommen:

#### Sozialpartner

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Bund Katholischer Unternehmer e. V.
- Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Industriegewerkschaft Metall
- Industriegewerkschaft Bau-Agrar-Umwelt
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
- Bundesverband Zeitarbeit/Personal-Dienstleistungen e. V.
- Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
- Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand

#### Sozialversicherungsträger u. a.

- Bundesanstalt für Arbeit
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen

**Träger und Verbände**

- Evangelische Kirche in Deutschland
- Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Deutscher Frauenrat
- Bundesarbeitsgemeinschaft Berufliche Perspektiven für Frauen e. V.
- BAG freie Wohlfahrtspflege
- Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.
- Berufsbildungswerk des DGB GmbH
- Internationaler Bund Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.
- Arbeitslosenverband Deutschland e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen
- Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit

**Wissenschaftliche Institute/Einzelsachverständige**

- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- Institut der Deutschen Wirtschaft (keine Teilnahme, nur Stellungnahme)
- Institut für Wirtschaftsforschung Halle e. V.
- Hans-Böckler-Stiftung
- Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen
- Prof. Dr. Franz Egle
- Dr. Brigitta Rabe
- Bernward Brink
- Dr. Axel Troost
- Prof. Dr. Christoph Schmidt

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Sachverständigen komprimiert dargestellt.

**Sozialpartner**

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** hielt eine Reform des in vielen Bereichen antiquierten deutschen Arbeitsförderungsrechts für dringend notwendig. Der Entwurf zum Job-AQTIV-Gesetz enthalte dazu im Bereich der Arbeitsvermittlung einige beachtliche Vorschläge. Daneben stünden aber eine Reihe von kostentreibenden und kontraproduktiven Elementen, wie etwa der Ausbau der „öffentlich geförderten Beschäftigung“, der Einstieg in eine umfassende öffentliche Förderung der betrieblichen Weiterbildung oder die Ausweitung von Leistungsansprüchen. Insgesamt verpasse die Koalition mit ihrem begrenzten Konzept die Chance zu einer umfassenden Strukturreform des SGB III. So werde die längst überfällige beschäftigungsfördernde Ausrichtung der Arbeitslosenversicherung ebenso wie die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nebst Einführung eines Kombilohnes zurückgestellt. Außerdem sollen fragwürdige Instrumente einer rein versorgenden Arbeitsmarktpolitik fortbestehen. Vor allem auf Grund dieser Versäumnisse werde das Koalitionsprojekt keinen Beitrag zur Senkung der viel zu hohen Lohnzusatzkosten in Deutschland leisten. Im Gegenteil: Es

seien neue finanzielle Belastungen für die Beitragszahler zu befürchten. Damit verfehle die Reform das Ziel, zu einer von den Marktkräften getragenen nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungssituation beizutragen.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks** lehnte den Gesetzentwurf zur Reform des Arbeitsförderungsrechts in seinen wesentlichen Teilen mit Entschiedenheit ab, da das Versicherungsprinzip weiter ausgehöhlt werde, die Architektur der Arbeitsmarktpolitik noch undurchschaubarer werde, der subventionierte zweite Arbeitsmarkt mit ergänzenden Regelungselementen und einer massiv ausgeweiteten Förderung noch stärkere planwirtschaftliche und gleichermaßen auch planlose willkürliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen ermögliche, den überhöhten Zwangsbeitrag zur Arbeitslosenversicherung festschreibe und trotz der Bündnisvereinbarung zum Paradigmenwechsel bei der Frühverrentung an dem hierfür entwickelten Regelungsgeflecht festgehalten werde. Positiv bewertet werde die im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vereinbarte und nun vorgesehene Intensivierung der Vermittlungsaktivitäten unter stärkerer Einschaltung Dritter, die vorgesehenen individuellen Eingliederungsvereinbarungen nach dem Prinzip Fördern und Fordern, die zeitlich befristete Qualifizierungsförderung älterer Arbeitnehmer sowie die Job-Rotation. Vor dem Hintergrund der umfassenden Regulierung des Arbeitsmarktes im Verlaufe dieser Legislaturperiode und der fehlenden Bereitschaft zur durchgreifenden Deregulierung des Arbeitsmarktes könne nicht von einer verbesserten Einstellungsbereitschaft der Betriebe ausgegangen werden. Daher seien die Erwartungen als gering einzuschätzen, dass durch die geplanten Regelungen der Ausgleichsprozess auf dem Arbeitsmarkt wesentlich beschleunigt werde, die Dauer der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit merklich gesenkt und durch eine schnellere Stellenbesetzung die Durchschnittsarbeitslosigkeit im wünschenswerten Umfang abgesenkt werden könne.

Für den **Deutschen Industrie- und Handelskammertag** gingen die Reformansätze zur Verbesserung der Vermittlungsaktivitäten – nicht nur der Arbeitsämter, sondern aller Beteiligten – in die richtige Richtung. Das gelte für gezielte Früherkennungsverfahren, die Eingliederungsvereinbarungen sowie die Beteiligung Dritter an der Vermittlungstätigkeit. Die vorgesehene Ausweitung der staatlichen Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen gehe in die falsche Richtung. Staatliche Förderung bedeute immer auch staatlichen Einfluss auf die Maßnahmeneinhalte und die Formen der Qualitätssicherung. Die gemeinsame Verantwortung der Betriebe und ihrer Mitarbeiter für das lebenslange Lernen werde dadurch geschwächt. Ein Irrweg sei die vorgesehene Ausweitung des zweiten Arbeitsmarktes, insbesondere durch die Einführung eines neuen Instrumentes unter der Bezeichnung „Beschäftigungschaffende Infrastrukturförderung“. Mit der vorgesehenen Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik sei die Gefahr verbunden, dass Länder und Kommunen ihre öffentlichen Investitionen zurückfahren. Unternehmen würden gleichzeitig gezwungen, Arbeitslose der eigenen Belegschaft vorzuziehen. Hingegen fehle es an Maßnahmen, die geeignet seien, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weiter zurückzudrängen. Eine befristete Förderung der Weiterbildung älterer Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Betrieben könne helfen, die Sensibilität in den Unternehmen für den Paradigmenwechsel hinsichtlich

der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu erhöhen. Wichtiger für einen solchen Paradigmenwechsel seien jedoch Änderungen bei den Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt und im Sozialsystem.

Der **Bund Katholischer Unternehmer e. V.** begrüßte die Absicht des Gesetzgebers, durch eine Reform des SGB III die Arbeitsvermittlung zu verbessern. Bedenken beständen gegen die Verwässerung der Eigenverantwortung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die Bedenken gegen bestimmte Teile des Entwurfs beruhten insbesondere auf Erfahrungen von Betriebspraktikern im BKU zusammengeschlossener Unternehmen. Eingeflossen seien auch erste Erfahrungen mit dem im Rahmen der Chemischen Industrie entwickelten Transfer-Sozialplan-Konzept nach dem jetzigen SGB III. Aufgebaut werde auf der im letzten Jahrzehnt allgemein gewachsenen Erkenntnis, dass die Bundesanstalt für Arbeit allein (und allein gelassen) das Problem der Massenarbeitslosigkeit nicht über die staatliche Arbeitsvermittlung lösen könne. Es bedürfe vielmehr der gesetzlichen Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebspartner bei der Beeinflussung des Zustroms in die Arbeitslosigkeit. Bekanntlich komme die Hälfte der über 7 Millionen Arbeitslosen eines Jahres aus bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Die **Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer e. V.** begrüßte grundsätzlich die Intention des Gesetzentwurfs, Arbeitslose so schnell wie möglich wieder in das Erwerbsleben zu integrieren und die Effizienz und Effektivität der Instrumente laufend einer Überprüfung zu unterziehen. Mit Nachdruck werde allerdings darauf hingewiesen, dass die Instrumente der Arbeitsförderung keine Ersatztherapie für strukturelle, konjunkturelle oder kapitalmangelbezogene Ursachen von Unterbeschäftigung bieten. Staatliche Arbeitsmarktpolitik könne nachhaltig keine wettbewerbsfähigen Arbeitsplätze schaffen und Versäumnisse in den anderen Bereichen der Beschäftigungspolitik nicht kompensieren. Um das Ausmaß an der bestehenden Unterbeschäftigung langfristig abzusenken seien Maßnahmen außerhalb der staatlichen Arbeitsförderung notwendig. Zur Lösung des Beschäftigungsproblems werde eine Deregulierung des deutschen Arbeitsrechts insgesamt (namentlich des Tarifvertragsrechts und des individuellen Arbeitsrechts) sowie eine Fortsetzung der Reformen des Steuerrechts und der sozialen Sicherung für dringend erforderlich gehalten. Die Arbeitsmarktpolitik könne nur als Flankierung einer Beschäftigungspolitik verstanden werden. Prinzipiell sei es notwendig, Arbeitslosigkeit ex ante zu vermeiden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hielt die Novelle für geeignet, einen Beitrag zum Abbau insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Verringerung der Lücken bei der sozialen Sicherung zu leisten. Die Wirkungen dürften aber keinesfalls überschätzt werden, da zwar freie Arbeitsplätze passgenauer und zügiger besetzt, fehlende Arbeitsplätze aber kaum geschaffen werden könnten. Die Arbeitsämter sollten durch neue Prognoseinstrumente Beschäftigungsrisiken von Arbeitslosen frühzeitig erkennen. Nach intensiver Beratung sollte mit dem Arbeitslosen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Einführung dieser Verfahren werde unterstützt; sie dürften die Rechte der Betroffenen jedoch nicht einschränken, sondern müssten ihre individuellen Fähigkeiten und Probleme sowie die konkreten Verhältnisse auf dem regulären Arbeitsmarkt mit einbe-

ziehen. Mit der Job-Rotation werde eine gewerkschaftliche Forderung aufgegriffen und ein Beschluss des Bündnisses für Arbeit umgesetzt. Arbeitgeber, die Beschäftigte zur Weiterbildung freistellen, sollten einen Einstellungszuschuss für die Beschäftigung des Stellvertreters von 50 % bis 100 % des Arbeitsentgeltes erhalten. Negativ sei allerdings, dass auch Stellvertreter gefördert werden sollen, wenn sie von einem Verleiher überlassen werden. Der DGB setze sich nachdrücklich dafür ein, dass für den Stellvertreter die gleichen Arbeitsbedingungen gelten wie für Stammarbeitskräfte. Dieser Grundsatz dürfe durch Leiharbeit nicht unterlaufen werden.

Die **Verainte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di** verwies darauf, dass der Gesetzentwurf wesentliche gewerkschaftliche Forderungen aufgreife und die im Bündnis für Arbeit als Kompromiss gefundenen Reformvorschläge in das Gesetz einbringe: So werde der Eingliederungsvertrag mit seinen die Tarifpolitik und den Kündigungsschutz unterlaufenden Bestimmungen ersatzlos gestrichen. Gleichzeitig werde das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium im Bereich von Aus- und Fortbildung sowie SAM flexibler gestaltet sowie stärker auf den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet, die Qualität der Vermittlungsprozesse deutlich verbessert, der Versicherungsschutz für Erziehende sowie für Erwerbsminderungsrentner neu definiert. Schließlich würden die bereits im Ausland erfolgreiche Job-Rotation sowie die bewährten Maßnahmen des Jugendsofortprogramms als Regelförderungsinstrumente übernommen. Sicherlich werde dies alles längerfristig zu einer effizienteren Eingliederung Arbeitsloser in das Erwerbsleben führen, weil freie Arbeitsstellen schneller und passgenauer besetzt werden könnten und der Entstehung von Langzeitarbeitslosigkeit besser entgegenge wirkt werde.

Die **Industriegewerkschaft Metall** begrüßte die stärkere Flexibilisierung der Anspruchsvoraussetzungen bei aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen. Es müsse aber dafür Sorge getragen werden, dass die mit dieser Flexibilisierung einhergehende stärkere Entscheidungsbefugnis der Arbeitsämter bei den Betroffenen nicht als Willkürakt ankomme. Die bisherigen Überlegungen der Regierungsfractionen seien sinnvoll, das Arbeitsförderungsrecht im Sinne des Gender Mainstreaming zu gestalten. Die Verankerung dieses Ansatzes gekoppelt mit speziellen Frauenfördermaßnahmen könne durchaus zu einer Verbesserung der Beschäftigungschancen von Frauen beitragen. Es werde eine anhaltende Debatte um die „Neujustierung der Balance von Rechten und Pflichten“ geführt. Es sei verwunderlich, dass die Reformvorschläge zum SGB III für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verbindliche Pflichten vorsähen, die sanktionsbewehrt seien; demgegenüber seien die Pflichten der Arbeitgeber als Soll-Vorschriften beschrieben, deren Missachtung mit keinerlei Sanktion einhergehe.

Die **Industriegewerkschaft Bau-Agrar-Umwelt** verwies auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Im Hinblick auf die Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (§ 279a SGB III) werde auf die drei vom DGB genannten zusätzlichen Kriterien aufmerksam gemacht: Der Einsatz von geförderten Arbeitskräften außerhalb der Auftragsmaßnahme müsse deutlich unter 20 % liegen. Es müsse durch entsprechende Regelungen sichergestellt sein, dass zu fördernde Wirtschaftsunternehmen nicht

zuvor Arbeitskräfte entlassen haben. Der Betriebsrat des zu fördernden Wirtschaftsunternehmens müsse der Maßnahme zugestimmt haben. Eine geringfügige Abweichung von der DGB-Position bestehe hierbei darin, dass diese zusätzlichen Kriterien hinsichtlich der Wirkungen am Arbeitsmarkt ausdrücklich für unabdingbar gehalten werden.

Die **Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie** begrüßte den Gesetzentwurf. Ein zentrales Ziel im § 1 SGB III sei es, die Beschäftigungsfähigkeit der Erwerbstätigen auf hohem Qualifikationsniveau sicherzustellen. Dass unterwertige Beschäftigung zu verhindern sei, sollte deshalb weiter im Gesetz festgehalten sein. Lebenslanges Lernen und Qualifizierung vom ersten Tag der Erwerbstätigkeit an würden gefordert und gefördert. Folgerichtig wäre es, gerade bei Arbeitslosigkeit einer schleichenden Dequalifizierung entgegenzuwirken. Dieser Anspruch finde sich in vielen Einzelregelungen des neuen SGB III wieder. Mit der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen auf hohem Niveau werde der Standort Deutschland europäisch und international wettbewerbsfähig erhalten. Insbesondere Frauen unternehmen große Anstrengungen, um bei familiären Berufsunterbrechungen ihre Qualifikation ständig aufrechtzuerhalten. Präventive Arbeitsmarktpolitik müsse ihnen helfen, die gewonnene Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. Zusätzlicher Handlungsbedarf werde im Bereich der Teilzeitarbeit gesehen.

Nach der Stellungnahme des **Bundesverbandes Zeitarbeit/ Personaldienstleistungen e. V.** hat gemäß einem bei § 10 neu angefügten Absatz 5 der Verleiher nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung dem Zeitarbeitnehmer die im Entleihbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren. Diese Bestimmung verstoße gegen die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie gemäß Artikel 9 GG. Zeitarbeitsunternehmen könnten als Arbeitgeber wie alle anderen Arbeitgeber die Vertragsbedingungen mit ihren Mitarbeitern frei vereinbaren oder darüber Vereinbarungen mit den Tarifpartnern treffen. Auch stehe es ihnen frei, überhaupt solche Tarifvereinbarungen zu treffen. Nicht dagegen sei im Grundgesetz vorgesehen, entsprechende Regelungen über Arbeitsbedingungen gesetzlich festzulegen.

Der **Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.** unterstützte die Zielsetzung, zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Wirksamkeit dieser Instrumente verbessern, bestehende Arbeitslosigkeit stärker abzubauen und das Entstehen neuer Arbeitslosigkeit zu verhindern. Gerade im Bereich des Zweiten Arbeitsmarktes würden aber die Reformen bei den diesbezüglichen Instrumenten (Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen – ABM und SAM) und bei der Einführung des neuen Instrumentes „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“ nicht erreicht, sondern konterkariert. Die Reformen bei der Arbeitsvermittlung gingen nicht weit genug, wenn eine Neuordnung des Sperrzeitenrechts unterbleibe, in der die Beweislast für einen vom Arbeitslosen behaupteten wichtigen Grund für die Nichtaufnahme der angebotenen Arbeit oder die Nichtteilnahme an einem vorgeschlagenen Vorstellungsgespräch auf diesen übertragen werde.

Die **Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand** sprach sich für die im Gesetzentwurf enthaltene Aufwertung

der Vermittlung aus. Die Kosten der Vermittlung würden jedoch erheblich ansteigen. Grundsätzlich sollten immer die günstigsten Vermittlungsverfahren in Anspruch genommen werden. Zeitarbeitsunternehmen müssten viel stärker in die Vermittlung einbezogen werden. Sie verursachten für die Vermittlung keine zusätzlichen Kosten. Die geplanten Assessment- und Profiling-Verfahren sollten in die geplante Evaluation aufgenommen werden. Beschäftigentransfer und Job-Rotation würden nicht grundsätzlich abgelehnt. Der öffentlich geförderte Beschäftigungssektor und das Sofortprogramm Jugendarbeitslosigkeit (Jump) würden abgelehnt. Jump sei seinen Wirksamkeitsbeweis schuldig geblieben. Es sei nicht hinnehmbar, dass es in Zukunft aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden solle. Sowohl ABM als auch SAM erhöhten die Beschäftigungschancen der Beteiligten auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht wesentlich. Sie hätten negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

#### **Sozialversicherungsträger u. a.**

Die **Bundesanstalt für Arbeit** erklärte, Arbeitsmarktpolitik könne Beiträge zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit leisten, nicht aber das Beschäftigungsproblem insgesamt lösen. Die konkreten Reformvorstellungen des Gesetzes bewegten sich zu einem guten Teil im Konsensbereich einer „aktivierenden Arbeitsmarktpolitik“, wie sie auch vom Bündnis für Arbeit gefordert werde. Von besonderer Bedeutung dürften diejenigen Maßnahmen sein, die die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter und die Eigenverantwortung aller Akteure weiter stärken und noch effektiver gestalten sollen. Zur Verbesserung von hierzu erforderlichen Früherkennungssystemen („profiling“) und case-management-Ansätzen habe das IAB zusammen mit der Fachabteilung der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit Modellversuche durchgeführt, deren (Zwischen-)Ergebnisse in die bereits vor der Gesetzesinitiative eingeleiteten Reformbemühungen eingeflossen seien.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** forderte, mit dem Gesetzentwurf die notwendigen strukturellen Änderungen der Arbeitslosenversicherung in Angriff zu nehmen. Die mit der Ankündigung einer „großen SGB-III-Reform“ geweckten Hoffnungen würden nicht erfüllt. Der Gesetzentwurf enthalte jedoch auch eine Reihe von Maßnahmen, die in die richtige Richtung wiesen. Zu begrüßen sei die angestrebte Verbesserung der Vermittlungspraxis der Arbeitsämter als Dienstleistung für Arbeitslose und Arbeitgeber. Frühzeitiges Profiling und Assessment erhöhten die Vermittlungschancen und verhinderten Langzeitarbeitslosigkeit. Die Neuregelungen zur Intensivierung der Arbeitsvermittlung und zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente könnten jedoch nur dann Erfolg haben, wenn zusätzliche Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** schlug vor, die Regelungen zur Versicherungspflicht der Bezahler einer Erwerbsminderungsrente zu präzisieren.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen** betonte, der Gesetzentwurf sehe vom 1. Januar 2003 an die Einbeziehung von Frauen in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung für eine bestimmte Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld mit einer damit ver-

bundenen Beitragszahlung durch die gesetzlichen Krankenkassen vor. Ferner sei für die Zeit der Erziehung des Kindes eine Versicherungspflicht bis zum dritten Lebensjahr des Kindes geplant; die für die Erziehungszeit zu zahlenden Beiträge habe der Bund aufzubringen. Mit dieser Ausweitung der Versicherungspflicht solle der Arbeitslosenversicherungsschutz für die betroffenen Personengruppen, insbesondere für Frauen, verbessert werden. Derartige Zeiten würden damit künftig zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld und sonstige beitragsabhängige Leistungen als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses herangezogen werden können. Das damit verbundene Ziel, die Unterstützung der Berufsrückkehr von Frauen aus Zeiten der Kindererziehung auszubauen, werde von den Spitzenverbänden der Krankenkassen ausdrücklich begrüßt. Die für die Zeit des Mutterschaftsgeldbezugs vorgesehene Beitragszahlung durch die gesetzlichen Krankenkassen sei allerdings strikt abzulehnen. Sie belaste als versicherungsfremde Leistung die Gesetzliche Krankenversicherung im Jahr in einer Größenordnung von 17 bis 20 Mio. EUR bzw. 35 bis 40 Mio. DM.

#### Träger und Verbände

Die **Evangelische Kirche in Deutschland** stand dem Gesetzentwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Am ersten Arbeitsmarkt zeichneten sich dramatische Anspannungen ab, die auch in einem sich ausbreitenden Kurzfristdenken der Wirtschaft, insbesondere aber der Finanzmärkte begründet seien. Dies führe u. a. dazu, dass das vorhandene Instrument der Kurzarbeit nicht ausreichend genutzt werde. Angesichts dieser Entwicklungen verdiene der Gesetzentwurf Anerkennung und breite Unterstützung. Konkretisierung und Intensivierung der Arbeitsvermittlung zusammen mit dem neuen Instrument der Eingliederungsvereinbarung könnten dem Ziel dienen, die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu verstärken. Insofern sei auch das Prinzip „Fördern und Fordern“ zu bejahen. Im Gesetzentwurf bleibe unklar, was geschehe, wenn eine der die Eingliederungsvereinbarung schließenden Parteien sich nicht daran halte. Hier sei eine gesetzliche Klarstellung notwendig. Wichtig sei die vorgesehene betriebsnähere Aus- und Weiterbildung. Die Weiterentwicklung der öffentlich geförderten Beschäftigung entspreche den Forderungen des gemeinsamen Worts der Kirchen. Erfreulich sei das durchgehend zu beobachtende präventive Element.

Das **Kommissariat der deutschen Bischöfe** stimmte mit den Zielen des Gesetzentwurfs grundsätzlich überein. Dies gelte insbesondere für die stärkere präventive Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik, ihre bessere Abstimmung mit anderen Politikbereichen sowie ihre Orientierung an den individuellen Vermittlungserfordernissen des einzelnen Arbeitslosen. Ein Mangel des Entwurfs sei es jedoch, dass die gerade unter dem Gesichtspunkt der Beteiligungsgerechtigkeit notwendige Förderung von gering Qualifizierten nicht ebenfalls als Gesetzesziel formuliert werde; trotz ihrer gelegentlichen Berücksichtigung (beispielsweise in Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) könnte dieser Personengruppe auch im Gesetzestext selbst mehr Beachtung geschenkt werden. Von Nachteil sei ferner, dass die Gewährung notwendiger Fördermaßnahmen häufig in das Ermessen des Arbeitsamtes gestellt werde (z. B. Förderung der beruflichen Weiterbildung, Gewährung von Unterhaltsgeld).

Der **Deutscher Frauenrat** begrüßte, dass in den Zielekatalog des SGB III nunmehr die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängig zu verfolgendes Prinzip bei allen Maßnahmen der Arbeitsförderung aufgenommen werde. Zu begrüßen sei die Absicht, die unterschiedlichen Erwerbsbeteiligungen von Frauen und Männern bei den Maßnahmen der Arbeitsförderung zu berücksichtigen. Sehr zutreffend stelle die Begründung zu § 8 Abs. 2 SGB III – neu – darauf ab, dass dazu die relativ geringere Erwerbsbeteiligung von Frauen in die Berechnungen des geschlechtergerechten Förderanteils einzubeziehen sei. Dies solle durch eine neue Formel geschehen. In der Begründung des Gesetzentwurfs würden jedoch Beispielrechnungen des Gesetzgebers zu ihren tatsächlichen Auswirkungen vermisst. Frauen sollten entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit bei allen Instrumenten der Arbeitsförderung berücksichtigt werden.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Berufliche Perspektiven für Frauen e. V.** hatte die Absicht der Bundesregierung begrüßt, die Frauen diskriminierenden Festlegungen im Arbeitsförderungsrecht korrigieren zu wollen. Dies werde mit dem jetzt vorgelegten Job-AQTIV-Gesetz jedoch nur zum Teil umgesetzt. Wesentliche Frauen diskriminierende Regelungen und Tatbestände seien nicht korrigiert worden, positive Ansätze auf halbem Wege stehen geblieben. Es müssten die gesellschaftlich notwendigen Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Geschlechter geschaffen werden: quantitative und qualitative flächendeckende Kinderbetreuungsangebote für jedes Alter, Übernahme der gesamten Kosten, Förderung der Teilzeitarbeit, Anerkennung und Absicherung auch der Pflegetätigkeit, etc.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrtspflege** begrüßte den Gesetzentwurf in seinen Zielen und seiner Gesamtheit grundsätzlich, insbesondere weil die Verengung auf die „Ausgleichsfunktion am Arbeitsmarkt“, die im Übergang vom AFRG zum SGB III eingeführt worden sei, wieder aufgegeben werde (s. § 1). Bedauert werde außerordentlich, dass – im Vergleich zum Referentenentwurf – das Ziel der Vermeidung unterwertiger Beschäftigung fallen gelassen worden sei. Unterwertige Beschäftigung vernichte Humanressourcen, die im Rahmen der Ziele der Arbeitsförderung und der Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik gefördert werden sollen. Es werde daher vorgeschlagen, dass dieser Punkt wieder aufgenommen werde. Positiv sei auch, dass Arbeitsämter zukünftig „Dienstleistungen für Arbeitslose und für Arbeitgeber ...“ erbringen sollen. Begrüßt werde ferner die Weiterentwicklung und Modernisierung der Arbeitsvermittlung mit ihren instrumentellen Ausprägungen: Profiling, Assessment, Eingliederungsvereinbarungen oder der sofortige Einsatz von Instrumenten ohne die Einhaltung von Wartezeiten.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.** vertrat die Auffassung, der Gesetzentwurf greife etliche Reformvorschläge aus den fachlichen Diskussionen der letzten Jahre auf und orientiere sich dabei an einem neuen arbeitsmarktpolitischen Leitbild. Wenngleich offensichtlich der Mut fehle, die bisherige regelgebundene Steuerung der Arbeitsförderung durchgreifend in Frage zu stellen und durch eine konsequent ziel- und ergebnisorientierte Steuerung zu ersetzen, brächten viele der vorgesehenen Änderungen echte Fortschritte und ließen erkennen, wohin die weitere Entwicklung führen solle.

Das **Berufsbildungswerk des DGB** führte aus, mit dem vorliegenden Entwurf werde das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium weiterentwickelt und teilweise neu ausgerichtet. Die präventive Arbeitsmarktpolitik werde gestärkt, die Vermittlung beschleunigt und verbessert und besondere Zielgruppen am Arbeitsmarkt zusätzlich gefördert. Die besondere Bedeutung von regelmäßiger beruflicher Qualifizierung für die dauerhafte Sicherung und Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit sei richtig und werde unterstrichen. Deshalb sei die grundsätzliche Ausrichtung des Job-AQTIV-Gesetzes zu begrüßen. Zu prüfen sei u. a., ob zusätzliche Fördermöglichkeiten die Wirksamkeit der jetzt vorgesehenen Verpflichtung für die Träger beruflicher Weiterbildung zur Vermittlung (§ 86 SGB III) nicht erhöhen würden. Die Anpassungen bestehender Instrumente zum Beschäftigtertransfer (z. B. nach den §§ 175 und 254 ff. SGB III) würden begrüßt und entsprächen den Erfahrungen der Praxis.

Der **Internationale Bund Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.** stellte fest, der Gesetzentwurf habe einen präventiven Ansatz. Die Instrumente der Vermittlung und der Qualifizierung zielten in erster Linie darauf ab, Arbeitslosigkeit zu vermeiden statt sie zu begleiten und Langzeitarbeitslosigkeit möglichst zu verhindern. Dieser Ansatz werde grundsätzlich begrüßt. Kernpunkt des Gesetzentwurfs sei die Absicht, die Vermittlung künftig an den individuellen Interessen und Fähigkeiten auszurichten und damit nachhaltiger zu gestalten. Dazu würden Instrumente der Chancenprognose (Profiling) und der Eignungsfeststellung (Assessment-Verfahren) gesetzlich verankert und die Eigenbemühungen der Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden durch Eingliederungsvereinbarungen im Sinne von „Fördern und Fordern“ unterstützt. Diese Neuausrichtung könne nur positiv bewertet werden.

Der **Arbeitslosenverband Deutschland e. V.** unterstützte die Grundrichtung und Hauptziele sowie eine Vielzahl der einzelnen Elemente der gesetzlichen Neuregelungen. Die versprochene grundlegende Reform der Arbeitsförderung, die den sich vollziehenden Wandel der Arbeitswelt, das Abwenden vom bisherigen standardisierten Normalarbeitsverhältnis, die Herausforderungen einer Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft und das Teilen der Arbeit zum Ansatz der Gestaltung nimmt, sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch ausgeblieben. Die Forderung, die Arbeit mit und für Erwerbslose als Sozialarbeit gesellschaftlich anzuerkennen und damit die Möglichkeit sie zu finanzieren, finde im Gesetzentwurf in keiner Weise Berücksichtigung. Die Möglichkeiten im § 10 SGB III dafür seien unzureichend.

Eine Reform der Arbeitsförderung im Sinne des Entwurfs für das Job-AQTIV-Gesetz wurde vom **Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit** abgelehnt. Zwar würden einige vorgeschlagene Maßnahmen durchaus positiv bewertet: So stellten beispielsweise die geplanten Neuregelungen bezüglich Frauenförderung, Qualifizierung, Anspruchsvoraussetzungen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie erweiterte Leistungsansprüche nach Erwerbsminderung und Kindererziehung Verbesserungen gegenüber der heutigen Rechtslage dar. Andere zentrale Bestandteile gingen jedoch am Kern der Arbeitsmarktmisere vorbei und führten zu weiteren Verschlechterungen für

Erwerbslose. Darüber hinaus sei das Job-AQTIV-Gesetz grundsätzlich mit schwerwiegenden Mängeln behaftet: Es stehe isoliert und sei nicht in ein beschäftigungspolitisches Gesamtkonzept eingebunden.

#### **Wissenschaftliche Institute/Einzelsachverständige**

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** verdeutlichte, im Gesetzentwurf werde das Anliegen aufgegriffen, den Vermittlungsprozess systematisch zu gestalten und verfügbare Instrumente stärker präventiv einzusetzen. Insbesondere werde eine Chancenprognose bei Arbeitslosmeldung verpflichtend vorgesehen. Letztlich werde auf Grund des Ergebnisses der Chancenprognose über die nächsten Schritte des Vermittlungsprozesses sowie über die zur Unterstützung bereitzustellenden Instrumente und Ressourcen entschieden. Auch wegen häufiger Erneuerungen der Arbeitslosmeldung müsse nicht in jedem Fall eine ausführliche Chancenprognose abgegeben werden (z. B. nach gescheiterter Arbeitsaufnahme, befristeter Beschäftigung von kurzer Dauer, kurzer Krankheit). In anderen Fällen sei jedoch eine Neubewertung vorzunehmen (z. B. nach Training und Qualifizierung, nach längerer Krankheit, bei Ortswechsel in einen Arbeitsmarkt mit anderen Anforderungen). Die gesetzlichen Vorgaben sollten eine möglichst differenzierte, wenn auch einheitliche Handhabung ermöglichen.

Das **Institut der Deutschen Wirtschaft** kritisierte, die Eingliederungsvereinbarung begründe kein neues Rechtsverhältnis zwischen Arbeitsämtern und Arbeitslosen. Für die Arbeitslosen ergäben sich keine neuen Verpflichtungen, und auch ein einklagbarer Anspruch auf Aktivitäten des Arbeitsamtes (z. B. eine Weiterbildung) bestehe damit nicht. Könnten sich Arbeitslose und Arbeitsamt nicht über den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung einigen, so knüpften sich daran keine Rechtsfolgen. In dieser Hinsicht unterscheide sich die Eingliederungsvereinbarung systematisch vom Eingliederungsvertrag nach § 231 SGB III, der im Gegenzug abgeschlossen werde. Auch die von der Benchmarking-Gruppe vorgeschlagene verpflichtende Teilnahme an Angeboten der Arbeitsverwaltung, der grundsätzliche Ausschluss des Erwerbs neuer Leistungsansprüche durch Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (also auch für ABM) sowie die Zuweisung zumutbarer Beschäftigung und Sanktionen bei deren Ablehnung kämen im Gesetzentwurf nicht vor. Der proklamierte Grundsatz des „Förderns und Forderns“ bleibe mithin unverbindlich. Nötig wäre es hingegen – wie etwa beim rechtsverbindlichen „agreement on mutual responsibility“ in den USA – gewesen, die Mitwirkung der Arbeitslosen verbindlicher zu gestalten, so dass ein Fehlverhalten einfacher als bisher sanktioniert werden könne. Der rechtliche Rahmen für öffentlich geförderte Beschäftigung solle gleich in vierfacher Hinsicht beträchtlich erweitert werden. Die Indienststellung der Arbeitsmarktpolitik für familienpolitische Zwecke sei kritisch zu bewerten, weil es nicht dem wirtschaftspolitisch richtigen Assessment in der Steuerpolitik entspreche. Der Gesetzentwurf sei ferner getragen von einem durchgängigen Qualifizierungsoptimismus, der im Lichte der vorliegenden Evaluationen in dieser Form nicht geteilt werden könne.

Das **Institut für Wirtschaftsforschung Halle e. V.** urteilte, insgesamt ziele das Gesetz darauf, einen weiteren Aufbau der Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern. Damit setze das

Gesetz durchaus an der richtigen Stelle an: Die persistente Entwicklung in der Arbeitslosigkeit solle abgeschwächt und die Wiedereingliederungschancen von Arbeitslosen verbessert werden. Allerdings seien die zu erwartenden Beschäftigungswirkungen auf Grund des Gesetzes als eher gering einzuschätzen. Zunächst sei mit der Umsetzung ein höherer Verwaltungsaufwand bei den Arbeitsämtern verbunden, der zu zusätzlichen Kosten führe. Lege man diese auf die Arbeitslosenversicherung um, erhöhten sich die Lohnnebenkosten, sodass sich die Beschäftigungschancen des Faktors Arbeit insgesamt verschlechterten. Weiterhin sei unklar, inwieweit die Arbeitsberater tatsächlich in der Lage seien, den Bedarf auf zukünftigen Beschäftigungsfeldern zu prognostizieren. Darüber hinaus vermittelten die Arbeitsämter bereits heute Arbeitslose in Beschäftigung, ohne dass dafür ein expliziter Eingliederungsplan existiert. Schließlich sei fraglich, ob temporär frei werdende Stellen ohne weiteres mit Arbeitslosen besetzt werden könnten.

Das **Institut für Arbeit und Technik** warnte vor überzogenen Hoffnungen an die kurzfristige Entlastungswirkung der neuen Instrumente auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktpolitik könne zweifellos dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu erhöhen und damit bestehende Ungleichgewichte und strukturelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt ein Stück weit zu reduzieren, aber sie könnte das gravierende Beschäftigungsproblem auf dem deutschen Arbeitsmarkt (insbesondere in Ostdeutschland) nicht lösen. Hierzu bedürfe es eines konzertierten Zusammenwirkens unterschiedlicher Politikbereiche – z. B. der Finanz-, Steuer-, Wirtschafts-, Struktur-, Arbeitszeit-, Bildungs- und Forschungspolitik.

Die **Hans-Böckler-Stiftung** äußerte, die in den Reformvorstellungen des Gesetzes angelegte präventive Orientierung einer frühzeitigen arbeitsmarktpolitischen Intervention gehe in die richtige Richtung. Hierzu gehöre vor allem das vorgesehene Profiling-Verfahren sowie das Assessment-Verfahren. Allerdings seien Zweifel angebracht, ob die ressourcenmäßige Ausstattung der Arbeitsämter angesichts der hohen Zahlen an laufend eingehenden Arbeitslosigkeitsmeldungen ausreiche, auf den Einzelfall zugeschnittene Prüfungen auch vornehmen zu können. Die in § 1 wieder aufgenommene Zielformulierung, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht werden soll, unterstreiche den aktiven Charakter der Arbeitsmarktpolitik, der in der seit längerer Zeit in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion vorgeschlagenen betriebsnäheren Ausgestaltung der Weiterbildungsförderung (Weiterbildung gering Qualifizierter, Qualifizierung Älterer, Jobrotation) oder auch in der Verknüpfung von Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik zum Ausdruck komme.

**Sachverständiger Prof. Dr. Franz Egle** hob hervor, dass bei einer konsequenten Umsetzung des Job-AQTIV-Gesetzes der Erfolg am Arbeitsmarkt nicht ausbleibe. 200 000 weniger Arbeitslose seien das Ergebnis von relativ marginalen Veränderungen bei den beiden wichtigsten Stellgrößen der Arbeitsmarktpolitik: Eine um eine drei Tage verkürzte Verweildauer in der Arbeitslosigkeit (Verbleibrisiko) in Kombination mit einem um einen halben Prozentpunkt verringerten Zugangsrisiko. Allein die im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit anfallenden Kosten der Arbeitslosigkeit verringerten sich dadurch um rd. 2,6 Mrd. DM. Wollte

man diese positiven Wirkungen am Arbeitsmarkt schnell erzielen, müssten jedoch die arbeitsmarktpolitischen Akteure an einem Strang ziehen und vermittlungsrelevante Verbesserungsvorschläge berücksichtigen, die dem Leitgedanken von „Fördern und Fordern“, „Marketing und Matching“ sowie „Weniger Regulierung“ entsprächen.

**Sachverständige Dr. Brigitta Rabe** bemerkte, der Gesetzentwurf gestalte die Instrumente wirksamer und orientiere ihren Einsatz mehr als bisher am individuellen Förderbedarf. Auch werde die Arbeitsberatung und -vermittlung intensiviert und die präventive Arbeitsmarktpolitik gestärkt. Schließlich sei ein verbesserter Zugang bestimmter Personengruppen zu den Leistungen vorgesehen. Der Erfolg der vorgesehenen Änderungen sei jedoch teilweise stark davon abhängig, wie sie in der Praxis umgesetzt würden. Zudem werde die bisherige Tradition des SGB III beibehalten, die Förderung – z. B. in Bezug auf die Versicherungspflicht oder beim Einsatz präventiver Instrumente – selektiv nur auf bestimmte Personengruppen zuzuschneiden und nur bestimmte Formen von Arbeitsmarktübergängen zu fördern. Diese Selektivität der Arbeitsförderung könnte sich vor dem Hintergrund der gewandelten ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen als eine zu begrenzte Neuausrichtung erweisen.

Für den **Sachverständigen Bernward Brink** sind die Reformvorschläge insgesamt geeignet, die seitens des Gesetzentwurfs angestrebten Ziele zu erreichen. So sei auf der einen Seite hervorzuheben, dass es sich nicht um eine Reihe unverbundener Änderungsvorschläge zu Einzelinstrumenten handle, sondern um den Versuch, Prävention sowie die berufliche Reintegration als Prozess systematisch in allen Teilen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu verankern. Auf der anderen Seite sei aber auch festzustellen, dass dieses systematische Vorgehen mit einem hohen Maß an Pragmatismus einhergehe, sodass insgesamt mit einer positiven Arbeitsmarktwirkung der Reformvorschläge zu rechnen sei.

**Sachverständiger Dr. Axel Troost** kritisierte, die Förderungsbedürftigkeit in ABM und SAM solle nur noch in den Fällen bestehen, in denen Arbeitslose (ABM, SAM) bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte (SAM) „allein durch die Förderung in einer ABM oder SAM eine Beschäftigung aufnehmen können“ (§ 263 Abs. 1 Nr. 1). Dabei bleibe offen, was unter „einer Beschäftigung“ zu verstehen sei: eine angemessene, eine gesuchte, eine der Ausbildung entsprechende oder eine zumutbare im Sinne von § 121 i. V. m. (dem immer noch nicht aufgehobenen) § 198 Satz 4. Diese Verschärfung der Fördervoraussetzung sei abzulehnen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausschuss-Drucksache 14/1756 und das Wortprotokoll der Anhörung (103. Sitzung) verwiesen.

#### IV. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss über die Notwendigkeit, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit zu senken. Gestritten wurde über die dazu vorgeschlagenen Mittel und Wege.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** betonten, der Gesetzentwurf leite einen grundsätzlichen Wandel in der Arbeitsmarktpolitik ein und enthalte wesentliche Weiterentwicklungen und Verbesserungen des SGB III. Ein Schwerpunkt sei die Verbesserung der Arbeitsvermittlung, bei der zu

einer intensiveren individuellen Vermittlung und Eingliederungsplanung übergegangen werde. Hierbei stehe der einzelne arbeitslose Mensch, seine Potenziale und konkreten Eingliederungshemmnisse im Mittelpunkt (Profiling). Damit werde auch den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen angemessen Rechnung getragen. Mit den Arbeitssuchenden sollen Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die wechselseitige Verpflichtungen enthielten. Damit werde der Gedanke des „Förderns und Forderns“ umgesetzt. Durch den Wegfall von Wartezeiten könnten erforderliche Eingliederungshilfen frühzeitig greifen, womit bereits die Entstehung von Langzeitarbeitslosigkeit bekämpft werde. Auch die Vermittlungsdienste geeigneter Dritter würden stärker genutzt. Insgesamt werde das Arbeitsförderungsrecht deutlich präventiver ausgestaltet.

Insbesondere für Frauen würden Versicherungslücken geschlossen, da Mutterschafts- und Kindererziehungszeiten beitragsfinanzierte Versicherungszeiten werden. Nach der Mutterschafts- bzw. Erziehungsphase werde damit die Rückkehr in Erwerbstätigkeit über aktive Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit erleichtert. Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt gebe es weitere Verbesserungen, so z. B. hinsichtlich der Übernahme von Kinderbetreuungskosten und der Beteiligung von Frauen an aktiven Maßnahmen.

Vor allem für Geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer würden die Weiterbildungsmöglichkeiten deutlich verbessert. Im Zuge präventiver Arbeitsmarktpolitik könne die Förderung bereits im Betrieb ansetzen. Das erfolgreiche JUMP-Programm werde bis zum Jahre 2003 weitergeführt; ab 2004 würden erfolgreiche Elemente des Programms dauerhaft in das SGB III übernommen. Das Job-AQTIV-Gesetz lege einen Schwerpunkt auf Qualifizierung. So werde Jobrotation als neues Instrument eingefügt. Ein Qualifizierungsanteil von mindestens 20 % werde bei Beschäftigungsmaßnahmen obligatorisch. Auch Nichtleistungsempfänger könnten verstärkt über ABM gefördert werden. Ferner werde das neue Instrument der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung eingeführt, womit Arbeitsmarkt- und regionale Strukturpolitik verzahnt werden können. Die Evaluierung der Maßnahmen solle deutlich hinsichtlich ihrer Aussagekraft verbessert werden.

Die SPD sprach auch den nicht geänderten § 396 Abs. 2 SGB III an, der die Mitwirkung der Verwaltungsausschüsse bei der Bestellung der Arbeitsamtsdirektoren regelt. In der Vergangenheit sei es öfter vorgekommen, dass dem Verwaltungsausschuss nur ein Bewerber zur Anhörung vorgeschlagen worden sei. Damit werde das vom Gesetzgeber vorgesehene Anhörungsrecht und damit das Mitwirkungsrecht des Verwaltungsausschusses unterlaufen. Im Rahmen der Verabschiedung des Job-AQTIV-Gesetzes werde durch den Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass dem Verwaltungsausschuss mehr als nur ein Bewerber vorzuschlagen sei.

Insgesamt enthalte das Job-AQTIV-Gesetz eine Reihe von wichtigen Impulsen und neuen Wegen zur Belebung des Arbeitsmarktes. Zugleich leiste es einen Beitrag zum lebenslangen Lernen und einer aktivierenden Sozialpolitik. Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/1727 diene der Verpflichtung der Einigungsstellen, ihre Tätigkeit unverzüglich

aufzunehmen. Damit sollen Verzögerungen zwischen der Bildung der Einigungsstellen und der Aufnahme ihrer Tätigkeit verhindert werden. Auch die neue Regelung des § 98 des Arbeitsgerichtsgesetzes trage dazu bei, dass betriebliche Streitfälle im Interesse aller Beteiligten rascher gelöst werden könnten. Die weiteren Änderungsanträge griffen insbesondere bei der Sachverständigenanhörung vorgeschlagene sinnvolle Ergänzungen auf. Die Anträge der Oppositionsfraktionen seien in sich unstimmig, führten zu Rückschritten in der Arbeitsförderung und würden deshalb abgelehnt. So sei z. B. eine generelle Meldepflicht für Arbeitslose ohne konkrete Beratung oder Vermittlungsangebote überflüssige Bürokratie.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** kritisierten, der deutsche Arbeitsmarkt sei noch nie derartig in Unordnung gewesen, wie derzeit: Es gebe eine völlige Unterfinanzierung der Bundesanstalt für Arbeit, die dieses Jahr in etwa 3,7 Mrd. DM betragen werde. Um die Arbeit attraktiver zu machen, müsse es zu einer Aufwertung der unteren Lohngruppen kommen: Allein im unteren Lohnbereich gebe es ca. 600 000 unbesetzte Stellen. Um die Jobs attraktiver zu gestalten, müssten der Brutto- und der Nettoverdienst stärker zusammengeführt werden. 50 % der Langzeitarbeitslosen seien ohne Qualifizierung. Es sei schrittweise eine engere Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe notwendig. Die Belastungen der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung mit den Kosten für das JUMP-Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, für das Langzeitarbeitslosenprogramm sowie Strukturanpassungsmaßnahmen seien wieder rückgängig zu machen und – wo bestimmte Maßnahmen effizient seien – über den Bundeshaushalt zu finanzieren. Ferner sei eine Mittelschichtung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen in Eingliederungszuschüsse bzw. Kombilohnmodelle, Einstiegsgelder oder die Bezuschussung an Sozialversicherungsbeiträgen vorzunehmen. Der Gesamtversicherungsbeitrag sei unter die angekündigte Grenze von 40 % zu senken; dies sei der Bundesregierung bisher nicht gelungen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte zwar einige positive Ansätze, reiche jedoch keineswegs aus, um die großen Schwierigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu bewältigen.

Ferner wiesen sie darauf hin, dass allein die Bundesanstalt für Arbeit in diesem Jahr rund 44 Mrd. DM für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ausbebe. Zumeist würden diese Gelder nicht zweckgerichtet verwendet. Diese Ausgaben seien exakt zu untersuchen. Anlass dazu sei die Mittelvergabe an den Träger „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Selbsthilfegruppen“. Die Beitragsgelder der Bundesanstalt für Arbeit seien teilweise zweckentfremdet eingesetzt worden. Der Antrag auf Drucksache 14/6636 enthalte daher u. a. die Forderung, sicherzustellen, dass Personen, die Ämter bei Trägern arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bekleiden, nicht gleichzeitig in Gremien der Arbeitsverwaltung sitzen dürften, welche über die Vergabe der Mittel entschieden. Es sollte daher grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen geben. Die Erfolgskontrolle der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Bundes sei völlig ungenügend; sie müsse dringend verbessert werden. Im Hinblick auf den Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/5139 sei festzustellen, dass fast 30 % aller Arbeitslosen über 50 Jahre alt seien.

Nach wie vor fehlten Konzepte zur Lösung dieses Problems. Die Bundesregierung vermittele den Eindruck, ältere Arbeitslose über 58 Jahre seien generell nicht mehr vermittelbar. Dies sei ein verheerendes psychologisches Signal und konterkariere Aktionen wie „50 plus – die können es!“ der Bundesanstalt für Arbeit. Zu begrüßen sei die Einführung der Jobrotation, die viel eher hätte erfolgen können. Unverständlich sei die Ablehnung der Koalitionsfraktionen, die Meldepflicht wieder einzuführen. Eine Vereinbarung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sei ohne Anwesenheit des Arbeitslosen im Arbeitsamt nicht möglich. Insgesamt sei das Job-AQTIV-Gesetz nur als eine kleine SGB-III-Änderung und keineswegs als der von den Koalitionsfraktionen angekündigte „Quantensprung“ zu werten. Da die Novelle in vielen Bereichen in die falsche Richtung gehe und zu neuen finanziellen Belastungen für den Bund, die Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Krankenversicherung führe, könne ihr nicht zugestimmt werden. Sie enthalte keine beschäftigungspolitischen Impulse.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßten die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durch das Job-AQTIV-Gesetz. Das Job-AQTIV-Gesetz bringe mehr Dynamik in den Arbeitsmarkt. Die Vermittlung solle sich passgenau auf die Betroffenen beziehen, hierzu sei die Eingliederungsvereinbarung das zentrale Mittel im Gesetz. Das Prinzip „Fördern und Fordern“ werde für alle Seiten fair und verbindlich umgesetzt. Besonders positiv einzuschätzen sei die verstärkte zukünftige Rolle von arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern bei der Vermittlung und bei der Eignungsfeststellung der Arbeitsuchenden. Die Forderung der CDU/CSU-Fraktion nach Wiedereinführung der Meldepflicht alle drei Monate sei angesichts der ggf. periodisch angepassten Eingliederungsvereinbarung überflüssig. Das Arbeitsamt könne die Arbeitslosen auch ohne Meldepflicht jederzeit einbestellen, die gesonderte Meldepflicht sei daher als bürokratische Schikane zu werten. Arbeitsmarktpolitisch von großer Brisanz sei die Frage, wie die Langzeitarbeitslosigkeit reduziert werden könne. Die Einstellungsbarrieren werden um so größer, je länger die Arbeitslosigkeit andauere. Insofern stehe das Job-AQTIV-Gesetz für einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik, wonach Beratung, Vermittlung, und alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente möglichst frühzeitig am Arbeitslosigkeitsprozess ansetzen sollen. Der vorgesehene Lohnkostenzuschuss für die Stellvertretung bei Jobrotation stehe für diesen neuen Ansatz im SGB III, auf den sich auch ergänzende Förderprogramme der Bundesländer ausrichten könnten. Die Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion zur Jobrotation seien dagegen auf Ältere beschränkt und uneindeutig bezüglich der Systematik im SGB III. Erstmals werde das Arbeitsförderungsrecht einen Beitrag zur Nutzung des beschäftigungspolitischen Potenzials von Frauen mit dem Gender-Mainstreaming-Ansatz und speziellen Frauenfördermaßnahmen leisten. Zur neuen Mindestförderquote für Frauen bei den aktiven Leistungen sei durch den Änderungsantrag klargestellt, dass eine darüber hinausgehende Förderung so lange gerechtfertigt sei, wie die Erwerbsbeteiligung von Frauen niedriger als die der Männer ist. Der Änderungsantrag der PDS, die Förderquote auf das Erwerbspersonenpotenzial zu beziehen, sei für die Praxis der Arbeitsämter nicht umsetzbar, und werde daher abgelehnt.

Die Forderung der CDU/CSU-Fraktion nach einer stärkeren wissenschaftlichen Erfolgskontrolle der Arbeitsmarktpolitik sowie nach einer aussagefähigeren Eingliederungsbilanz auf der Arbeitsamtssebene werde mit dem Job-AQTIV-Gesetz adäquat umgesetzt. In dem zur Änderung in § 11 SGB III ergänzenden Entschließungsantrag werde durch die Koalitionsfraktionen hervorgehoben, dass die statistischen Informationsgrundlagen über Geringqualifizierte und Personen mit Migrationshintergrund so rasch wie möglich von der Bundesanstalt für Arbeit verbessert werden müssten.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** hielten die verstärkte Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik auf Vermittlung und Beratung für richtig; eine intensivere Betreuung der Arbeitslosen sei notwendig. Auch sei es sinnvoll, private Vermittlung stärker als bisher einzubeziehen und die Jobrotation einzuführen. Die Strukturmaßnahmen würden jedoch von den Beitragszahlern finanziert; dies werde abgelehnt, da es sich um eine Aufgabe der Kommunen und der Länder handle. Der Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/6621 ermögliche eine Neujustierung der Arbeitsmarktpolitik. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit betrage acht Monate. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bis auf 32 Monate habe sich zu einer Daueralimentierung entwickelt, die den grundsätzlichen Ansatz für diese Leistung, nämlich den Lebensstandard für eine Suchphase nach neuer Arbeit zu gewährleisten, nicht mehr entspreche. Die Bezugsdauer sollte daher auf 12 Monate gesenkt werden. Es sollte weniger, leicht handhabbare und effektivere Lohnzuschussarten geben. Ferner sei eine Neuregelung des Zugangs von Ausländern zum Arbeitsmarkt erforderlich. Der Aufwand für die Abwicklung des Arbeitsgenehmigungsverfahrens in der Bundesanstalt für Arbeit sei enorm: Allein 685 Mitarbeiter seien damit beschäftigt. Wer sich in der Bundesrepublik erlaubt aufhalte, müsse auch selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen dürfen und nicht am „Tropf der Sozialkassen“ hängen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/1727 gehe an den Anforderungen vorbei: Notwendig wäre beispielsweise eine Befristung des Einigungsstellenverfahrens und eine Regelung der Vergütung der Einigungsstellenmitglieder. Mit der vorgesehenen Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen begehe die Koalition einen entscheidenden Tabu-Bruch, der zu einem Massensterben von kleinen und mittleren Betrieben – besonders in den neuen Ländern – führen könne. Da mit den im Job-AQTIV-Gesetz enthaltenen Maßnahmen keine der grundsätzlichen Probleme des deutschen Arbeitsmarkts gelöst würden, könne die FDP der Novelle nicht zustimmen. Vielmehr sei – auch auf Grund der schlechten konjunkturellen Entwicklung – mit einer wachsenden Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Nach Auffassung der Mitglieder der **Fraktion der PDS** würde mit dem Gesetzentwurf auf sichtbar gewordene Probleme der Arbeitsförderung reagiert. Einige der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen seien Schritte in die richtige Richtung und könnten dazu beitragen, die Instrumente der Arbeitsförderung wirksamer zu gestalten. Der im Gesetzentwurf enthaltene Ansatz, die Instrumente flexibler zu gestalten, besser zu verzahnen und Arbeitslose frühzeitiger zu integrieren sei zu unterstützen und auszubauen. Dazu gehöre die Abschaffung von Wartezeiten, die Einführung der Jobrotation als Regelinstrument, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Mutterschaftsgeld, die Wiederauf-

nahme der Förderung des Hauptschulabschlusses und die Ausweitung der Fördermöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer. Der Ansatz, mittels der Eingliederungsvereinbarungen Regelungen zu treffen, die eine schnelle Eingliederung möglich machten, müsse einvernehmlich sein und dürfe nicht zur Verschärfung von Sanktionen gegenüber Arbeitslosen führen. Insgesamt würden die Regelungen des Gesetzentwurfes der tatsächlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt aber nicht gerecht. Die Ausweitung der Leiharbeit, die Einführung einer dreijährigen Wartezeit bei ABM sowie die Verschärfung der Sperrzeitenregelung seien zurückzunehmen. Nötig sei auch, Verschlechterungen aus der Zeit der Kohl-Regierung, wie z. B. die jährliche Abminderung der Arbeitslosenhilfe vollständig zurückzunehmen.

Die **Bundesregierung** wies zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 37a, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung) auf Folgendes hin:

- Das Arbeitsamt ist nach § 97 SGB X verpflichtet sicherzustellen, dass die Dritten, die es mit Vermittlung beauftragt, eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gewährleisten. Zur sachgerechten Erfüllung der ihnen übertragenen Vermittlungsaufgabe gehört insbesondere, dass die Dritten persönlich geeignet und zuverlässig sind sowie die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen vorweisen.
- Beabsichtigt das Arbeitsamt, einen Dritten mit der Vermittlung eines Arbeitslosen zu beauftragen, so muss es den Betroffenen vor der Beauftragung darüber informieren. Bestandteil der Information ist auch die Belehrung über das Widerspruchsrecht aus wichtigem Grund.
- Mit der Vermittlung der von ihnen betreuten arbeitslosen ausländischen Jugendlichen können auch Beratungsstellen zur Qualifizierung ausländischer Nachwuchskräfte (BQN) bzw., wenn diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, deren Träger beauftragt werden, bei denen sie organisatorisch angebunden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 48, Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen) wies die Bundesregierung darauf hin, dass auch nach Einführung der Vorschriften zu den §§ 229 ff. (Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung) – „Jobrotation“ – die Förderung des Vertreters durch eine Trainingsmaßnahme nicht ausgeschlossen ist, wenn die Vertreterfunktion nur für kurze Zeit wahrgenommen werden soll. Der Einsatz dieses Förderinstrumentes sollte jedoch nicht die Regel sein.

Zu Artikel 1 Nr. 94 (§ 275, Höhe der Förderung) wies die Bundesregierung darauf hin, dass in Bezug auf die Kofinanzierung der verstärkten Förderung keine Einschränkungen dahin gehend bestehen, für welchen Teil der Maßnahmekosten die Mittel Dritter verwendet werden. So sei z. B. auch eine Kofinanzierung über ESF-Mittel möglich.

Zu Artikel 7 (§ 1 Abs. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) wies die Bundesregierung klarstellend darauf hin, dass eine Änderung dieser Vorschrift nicht erforderlich sei, da sie sich nicht auf gewerbliche Überlassung beziehe und insofern von § 3 Nr. 6 unterscheide.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Berichtigungen.

### Zu Artikel 1 Nummer 2 (§§ 1 und 2)

#### Zu § 1

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 um die neue Nummer 4 wird verdeutlicht, dass aktive Arbeitsmarktpolitik auch die Zielsetzung verfolgt, durch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Qualifikationsverluste möglichst zu vermeiden und damit unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken.

#### Zu § 2

Die Änderungen des § 2 führen die geltenden Vorschriften über die besondere Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Hinblick auf Auswirkungen ihres Handelns auf die Beschäftigung mit den Vorschriften zum Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit den Arbeitsämtern im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zusammen.

### Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 6)

#### Zu Satz 1

Die Änderung stellt sicher, dass Profiling und Eingliederungsvereinbarung auch präventiv und damit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit angewendet werden, damit bereits die Zeit zwischen Aussprechen und Wirksamwerden der Kündigung intensiv genutzt werden kann, um eine Arbeitslosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen. Das Wort „unmittelbar“ wird lediglich aus sprachlichen Gründen gestrichen. Es bleibt mithin dabei, dass der späteste Zeitpunkt für das Profiling die Arbeitslosmeldung ist.

#### Zu Absatz 1 Satz 4

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass wie bisher den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen angemessen Rechnung getragen wird. Unter anderem wird damit das Ziel des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter unterstützt, die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen von Oktober 1999 bis Oktober 2002 um 25 Prozent, also um nahezu 50 000, zu verringern.

### Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8)

Die ergänzende Formulierung stellt sicher, dass die gesetzliche Sollvorschrift als Hinweis auf eine Mindestbeteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung aufzufassen ist. Eine über das vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehende Förderung kann in einzelnen Arbeitsamtbezirken angemessen sein, um neben dem aktuellen Maß der Betroffenheit

von Frauen durch Arbeitslosigkeit auch der niedrigeren Erwerbsbeteiligung von Frauen Rechnung zu tragen.

### **Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 11)**

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd**

Die Ergänzung erweitert die Eingliederungsbilanz um Informationen zu einer zusätzlichen wichtigen Personengruppe des Arbeitsmarktes. Über Personen mit Migrationshintergrund liegen bisher wenige Informationen vor, obwohl sie teilweise einem erhöhten Arbeitsloskeitsrisiko ausgesetzt sind. Hierzu gehören insbesondere Ausländer, eingebürgerte Ausländer und Spätaussiedler.

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 26)**

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Versicherungspflicht für Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach der Entbindung vermeidet Nachteile im Arbeitslosenversicherungsschutz für die Betroffenen.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderungen in Buchstabe c regeln das Verhältnis bestehender Versicherungspflichten wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld für Zeiten nach der Entbindung und wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes. Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld für Zeiten nach der Entbindung soll danach nur in den Ausnahmefällen bestehen, in denen für diesen Zeitraum keine Versicherungspflicht wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes besteht.

### **Zu Artikel 1 Nummer 29a (§ 70)**

Durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz wurden die Vorschriften über die Förderung der Berufsausbildung im SGB III in der Weise geändert, dass die Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe nicht mehr im Gesetz betragsmäßig genannt sind. Vielmehr wird in den §§ 65 und 66 auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verwiesen. Insofern bedarf es nicht mehr eines eigenständigen Berichts nach dem SGB III.

### **Zu Artikel 1 Nummer 43 (§ 131)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung erweitert die bisher in Buchstabe c getroffene Regelung. Sie stellt sicher, dass Personen, die zuletzt wegen der Erziehung eines Kindes versicherungspflichtig waren, Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Entgelts erhalten, das sie vor der Erziehungszeit erzielt haben. Kann jedoch innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruches ein Bemessungszeitraum mit Zeiten anderer Versicherungspflichtverhältnisse nicht festgestellt werden, gilt der Grundsatz des § 133 Abs. 4. Danach ist als Bemessungsentgelt das „fiktive“ Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, auf die das Arbeitsamt seine Vermittlungsbemühungen in erster Linie zu erstrecken hat.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung stellt sicher, dass Arbeitnehmer, die ihre Altersteilzeitbeschäftigung wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgeben müssen, Arbeitslosengeld unter den bisherigen Voraussetzungen des Teilzeitprivilegs des § 131 Abs. 2 Nr. 2 erhalten können.

### **Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 135)**

Folgeänderung zur Änderung des § 131.

### **Zu Artikel 1 Nummer 54 (§ 175)**

Redaktionelle Berichtigung.

### **Zu Artikel 1 Nummer 54a (§ 183)**

Die Änderungen enthalten folgende wegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erforderlichen Klarstellungen:

#### **Zu den Buchstaben a und b**

Für Fallgestaltungen, in denen das Insolvenzereignis im Ausland stattgefunden hat, der Arbeitnehmer aber in Deutschland arbeitet, besteht Unsicherheit, ob und unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Insolvenzgeld besteht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Insolvenzereignis in Deutschland stattgefunden hat, Arbeitnehmer aber im Ausland gearbeitet haben.

Das Bundessozialgericht hatte ursprünglich darauf abgestellt, wo der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Merkmale des Arbeitsentgeltanspruchs oder des ihm zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses liegt. In seiner neueren Rechtsprechung geht das Bundessozialgericht nunmehr davon aus, dass bei einem Insolvenzereignis in Deutschland grundsätzlich deutsches Recht Anwendung findet (vgl. BSG Urteil vom 29. Juni 2000 – B 11 AL 35/99 R –). Das ist problematisch, weil

- im Ausland tätige Arbeitnehmer eines deutschen Unternehmens auch dann auf das deutsche Insolvenzgeld verwiesen werden, wenn sie in das ausländische Rechtssystem integriert waren und insbesondere das ausländische Arbeits- und Sozialrecht auf sie anzuwenden ist,
- die ausländische Arbeitsentgeltforderung nach dem anwendbaren ausländischen internationalen Privatrecht in aller Regel nicht auf die Bundesanstalt für Arbeit übergeht.

In Anknüpfung an die ältere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und an erkennbare Tendenzen zur Fortentwicklung der Richtlinie 80/987/EWG soll deshalb klargestellt werden, dass es für den Anspruch auf Insolvenzgeld darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt war und dass auch ausländische Insolvenzereignisse einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen können. Zu den im Inland beschäftigten Personen gehören auch Arbeitnehmer, die vorübergehend in das Ausland unter Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts entsandt werden (§ 4 Viertes Buch).

**Zu Buchstabe c**

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum Konkursausfall- bzw. Insolvenzgeld hat für die zeitliche Zuordnung des Arbeitsentgeltes teilweise an den Zeitraum angeknüpft, in dem das Arbeitsentgelt erarbeitet wurde, teilweise an den Zeitraum, für den es zum Lebensunterhalt bestimmt war. Das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 2. November 2000 – B 11 AL 87/99 R – geht davon aus, dass Arbeitsentgelt grundsätzlich dem Zeitraum zuzuordnen ist, in dem es erarbeitet worden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es geboten, für Zeiten der Freistellung im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung klarzustellen, dass ebenso wie bei Zeiten, in denen das Wertguthaben angespart wird, von dem Zeitraum auszugehen ist, für den das Arbeitsentgelt zum Lebensunterhalt bestimmt ist. Für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch) ist das verstetigte Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches maßgebend. Dem entspricht die Praxis der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 1 Nummer 63 (§ 222a)****Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderung; Übernahme des bisherigen Buchstabens a.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

Die Vorschrift räumt den Arbeitsämtern Ermessen ein, die Anrechnung der Dauer geförderter, befristeter Vorbeschäftigungen beim Arbeitgeber bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen flexibler zu handhaben und somit dem jeweiligen Einzelfall besser gerecht zu werden. Der besonderen Situation besonders betroffener schwerbehinderter Menschen und der Zielsetzung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen wird so Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe b**

Die Vorschrift räumt den Arbeitsämtern Ermessen ein, die Anrechnung der Höhe geförderter, befristeter Vorbeschäftigungen beim Arbeitgeber bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen flexibler zu handhaben und somit dem jeweiligen Einzelfall besser gerecht zu werden.

**Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Änderung; Übernahme des bisherigen Buchstabens b.

**Zu Artikel 1 Nummer 67 (§ 230)**

Redaktionelle Folgeänderungen; Anpassung an die Änderung in Artikel 7.

**Zu Artikel 1 Nummer 75 (§ 241)**

Durch die Änderung wird die Flexibilität bei der zeitlichen Gestaltung von Praktika erhöht, ohne das Ziel der Begrenzung von Praktika (vgl. Begründung zu Nummer 75 Buchstabe a) aus den Augen zu verlieren.

**Zu Artikel 1 Nummer 85 (§ 261)**

Mit der Ergänzung des neuen Satzes 1 in § 261 Abs. 4 werden für mindestens 55-jährige Arbeitnehmer Ausnahmen von dem Erfordernis zugelassen, dass Maßnahmen in Eigenregie des Trägers Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer enthalten müssen. Damit wird vermieden, dass bei diesem Personenkreis uneingeschränkt Maßnahmen durchgeführt werden müssen, die deren weitere Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern sollen, obwohl dies angesichts der örtlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht erfolgversprechend ist. Soweit derartige Maßnahmen aber sinnvoll sind, ist davon auszugehen, dass die Träger sie auch ohne Verpflichtung regelmäßig durchführen werden.

**Zu Artikel 1 Nummer 87 (§ 263)**

Nach der neuen Zielsetzung des Gesetzes, Förderungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von der individuellen „Notwendigkeit“ abhängig zu machen und deshalb auf gesetzliche „Wartezeiten“ zu verzichten, ist es folgerichtig, auch bei Arbeitnehmern, die Anleitungs- und Betreuungsaufgaben in der Maßnahme wahrnehmen, auf die bisherige Fördervoraussetzung zu verzichten, innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate arbeitslos gewesen zu sein.

**Zu Artikel 1 Nummer 100 (§ 291)**

Die in der eingefügten Nummer 6 genannten Maßnahmeträger dürfen zukünftig ohne Erlaubnis vermitteln. Eine Beauftragung mit der Vermittlung nach § 37a durch ein Arbeitsamt ist ebenfalls nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die in Nummer 5 genannten Stellen. Damit sichergestellt ist, dass sie den Verpflichtungen und Verboten (u. a. Verbot, von Arbeitnehmern Vermittlungsvergütungen zu verlangen oder mit ihnen Exklusivverträge zu schließen) unterworfen sind, die auch für die auf Grund einer Erlaubnis tätigen Vermittler gelten, wird bestimmt, dass die entsprechenden Bestimmungen auch auf ihre Vermittlungstätigkeiten anzuwenden sind.

Für die in Nummer 5 genannten Stellen war die Geltung dieser Bestimmungen bisher ausgenommen. Um eine Gleichbehandlung der in den Nummern 5 und 6 genannten Einrichtungen sicherzustellen, ist die Geltung dieser Vorschriften auch auf sie zu erstrecken.

**Zu Artikel 1 Nummer 101 (§ 318)**

Durch die Änderung wird Weiterbildungsteilnehmern ein Wahlrecht dahin gehend eingeräumt, gegenüber wem sie die für die Qualitätsprüfung erforderlichen Auskünfte erteilen. Insbesondere bei Nichtzufriedenheit mit der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme könnte ansonsten nicht ausgeschlossen werden, dass Weiterbildungsabsolventen nicht immer ein echtes Interesse an einer umfassenden Auskunftserteilung gegenüber dem Bildungsträger haben. Weiterbildungsteilnehmer können daher die Auskünfte statt dem Bildungsträger wahlweise dem Arbeitsamt geben.

Anlässlich der Teilnahme an Maßnahmen gewinnen die Träger in der Regel einen Überblick über die von den Teilnehmern erbrachten Leistungen, aber auch über das Verhalten

des Teilnehmers. Derartige Erkenntnisse werden von den Trägern in Teilnehmerbeurteilungen dokumentiert. Ziel der Beurteilungen ist es, umfassend die Stärken und Schwächen des jeweiligen Teilnehmers festzustellen, um eine möglichst genaue individuelle Einschätzung der Vermittlungschancen und ggf. des weiteren Einsatzes erforderlicher Leistungen der aktiven Arbeitsförderung vornehmen zu können.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seiner Stellungnahme (Ausschussdrucksache 14/1721) die Erforderlichkeit derartiger Beurteilungen ausdrücklich anerkannt, da sie dazu dienen, die Vermittlungschancen des Arbeitslosen zu erhöhen und den individuellen Erfolg der Maßnahme für den Arbeitslosen beurteilen zu können. Die Änderung schafft die für solche Beurteilungen erforderliche ausdrückliche Rechtsgrundlage.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 110** (§ 397)

Durch die Änderung wird die Aufgabenbeschreibung der Beauftragten in § 397 Abs. 2 und 3 an ihr künftig erweitertes Tätigkeitsfeld und ihre neue Funktionsbezeichnung angepasst.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 113a** (§ 416a)

Die befristete Regelung zur Bemessung des Arbeitslosengeldes für Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern, die im Rahmen von Restrukturierungsbemühungen ihres Unternehmens ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit in eine Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen werden, soll um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2003 verlängert werden. Damit werden auch in Zukunft Nachteile bei der Leistungsbemessung im Vergleich zu Arbeitnehmern, die nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit in eine Maßnahme zugewiesen werden und deshalb durch die allgemeine Bestandsschutzregelung des Bemessungsrechts geschützt sind, vermieden.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 114** (§ 417)

Redaktionelle Änderung. Der bisherige Begriff der Trainingsmaßnahme wird, da er die förderungsfähigen Maßnahmen nicht hinreichend deutlich kennzeichnet, erweitert (s. § 48). Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 48.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 114a** (§ 420a)

Es ist beabsichtigt, das von der Bundesregierung entwickelte Gesamtsprachförderkonzept für Zuwanderer mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt, das die bisherigen Fördergrundlagen ablösen und vereinheitlichen soll, vor seiner Umsetzung zu erproben. Das Konzept sieht eine Basisförderung von 600 Stunden in sechs Monaten (bei Vollzeitunterricht) und eine Aufbauförderung von 300 Stunden in drei Monaten für jugendliche Zuwanderer und erwachsene Spätaussiedler, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch nicht gelungen ist, vor. Basis- und Aufbauförderung umfassen damit zusammen neun Monate. Nach dem SGB III ist die Höchstförderdauer für Deutsch-Sprachlehrgänge mit ganztägigem Unterricht auf sechs Monate begrenzt. Da an der Durchführung ganztägigen Unterrichts grundsätzlich festgehalten werden soll, lässt § 420a für die Erprobungs-

phase eine Ausdehnung der Förderdauer auf neun Monate zu.

Das Gesamtsprachförderkonzept sieht die Durchführung ganztägigen Unterrichts mit 25 Wochenstunden vor. Damit bleibt die Zahl der geförderten Unterrichtsstunden im Vergleich zu der Regelförderung nach den §§ 419 und 420 im Wesentlichen unverändert.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 115** (§§ 421e und 421f)

##### **Zu § 421e**

Nach § 80 können die Arbeitsämter die Weiterbildung von Nichtleistungsempfängern durch Übernahme der Maßnahmekosten fördern. Die Zahlung von Unterhaltsgeld nach den §§ 153 ff. scheidet aus, da die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist.

Eine berufliche Weiterbildung des in § 80 genannten Personenkreises kann daran scheitern, dass die Finanzierung des Lebensunterhalts während der Maßnahme nicht gesichert ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Sozialhilfeträger während der Teilnahme an der Maßnahme keine Hilfe zum Lebensunterhalt zahlt. Der neue § 421e soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern bei der beruflichen Integration von Sozialhilfeempfängern insbesondere im Weiterbildungsbereich zu verstärken.

##### **Zu § 421f**

In Umsetzung eines Vorschlags des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 4. März 2001 soll der neue § 421f zur Verbesserung der Beschäftigungsaussichten älterer Arbeitnehmer beitragen. Zu diesem Zweck wird die bisherige Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer sowie beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen von 55 auf 50 Jahre herabgesetzt.

Die bislang nur durch Verordnung über die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer bis Ende 2001 mögliche besondere Förderung älterer Arbeitnehmer und besonders betroffener älterer schwerbehinderter Menschen hat sich bewährt und wird nun als bis zum Jahr 2006 befristete Regelung ins Gesetz aufgenommen.

#### **Zu Artikel 4 Nummer 2, 5 und 6**

Redaktionelle Berichtigung. Angleichung an die entsprechenden Regelungen in Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und Nr. 4. Durch die Regelung wird klargestellt, dass Auszubildende auch in einer außerbetrieblichen Ausbildung, bei der eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, sozialversicherungspflichtig sind.

#### **Zu Artikel 8 Nummer 1**

Die Einigungsstelle wird verpflichtet, ihre Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen. Damit sollen Verzögerungen zwischen der Bildung der Einigungsstelle und der Aufnahme ihrer Tätigkeit verhindert werden. Zu einem unverzüglichen Tätigwerden gehört u. a., dass die Einigungsstelle ohne zeitliche Verzögerung zusammentritt und die Verhandlungen aufnimmt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Mitglieder der Einigungsstelle einvernehmlich oder erst durch das

Arbeitsgericht bestellt worden sind. Die Neuregelung dient – zusammen mit den in Artikel 9 vorgesehen Änderungen – der Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 14. Februar 2001, das Einigungsverfahren straffer zu gestalten.

### **Zu Artikel 8 Nummer 2**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Artikel 9**

In Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 14. Februar 2001 wird das arbeitsgerichtliche Besetzungsverfahren gestrafft. Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird künftig der Vorsitzende der Kammer allein entscheiden, wenn sich die Betriebspartner nicht auf die Person des Vorsitzenden der Einigungsstelle oder über die Zahl der Beisitzer einigen können. Eine Entscheidung ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ermöglicht ein schnelleres Tätigwerden der Einigungsstelle. Die Neuregelung trägt dazu bei, dass betriebliche Streitfälle im Interesse aller Beteiligten rascher gelöst werden können.

Durch die in § 98 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgesehene zwingende Verkürzung der Einlassungs- und Ladungsfristen auf 48 Stunden wird der Vorsitzende veranlasst, schnell zu terminieren. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs bleibt durch die zu gewährenden Fristen gewahrt. Beide Beteiligten des Besetzungsverfahrens können sich auf Grund der gesetzlichen Festlegung auf die verkürzten Fristen einstellen.

Der Vorsitzende bleibt nach § 98 Abs. 1 Satz 6 des Arbeitsgerichtsgesetzes aufgefordert („soll“), den Beschluss innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Ein verständiger Arbeitsrichter wird insbesondere bei Eilbedürftigkeit dafür Sorge tragen, dass der Beschluss den Beteiligten schon innerhalb dieser Frist zugestellt wird. Ergänzend wird das Gericht verpflichtet, den Beschluss spätestens innerhalb von

vier Wochen zuzustellen. Die zwingende Vier-Wochen-Frist stellt sicher, dass die Einigungsstelle in allen Besetzungsstreitigkeiten zeitnah ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Sie bietet im Gegensatz zu der bisherigen Zwei-Wochen-Frist zudem die Gewähr, dass sie auch im Rahmen der jeweiligen Gerichtsorganisation (z. B. dezentraler Schreibdienst) eingehalten werden kann.

In § 98 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Hinblick auf die Änderung in § 98 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes eine Parallelregelung für die zweite Instanz getroffen. Über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts entscheidet künftig der Vorsitzende allein und nicht mehr die Kammer des Landesarbeitsgerichts.

### **Zu Artikel 10**

Der bisherige Artikel 8 (Inkrafttreten) wird Artikel 10.

### **Zu Absatz 2**

Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 29a. Die Änderung stellt sicher, dass ein gesonderter Bericht zur Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe bereits für das Jahr 2001 nicht mehr erforderlich ist.

### **Zu Absatz 4**

Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 Nr. 6 Buchstabe a. Die Vorschriften über die Modifizierung der Eingliederungsbilanz sollen am 1. Januar 2003 in Kraft treten, damit die Bundesanstalt ausreichend Zeit hat, ihre (Datenverarbeitungs-) Verfahren entsprechend umzustellen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

### **Zu Absatz 5**

Redaktionelle Berichtigung.

Berlin, den 7. November 2001

**Brigitte Baumeister**

Berichterstatlerin